

ANWALT AKTUELL

Das Magazin für erfolgreiche Juristen

www.anwaltaktuell.at



Dr. Stefan Prochaska

Dr. Elisabeth Rech

Dr. Brigitte Birnbaum

Dr. Michael Auer

„Für den Stand am Ball!“

RAK Wien: Klare Worte gegen Justiz-Fehlentwicklungen

Seite 4/5



Marke gut geschützt!
Was ist bei der Anmeldung
jedenfalls zu beachten?

10



C-QUADRAT Investmentfonds
Für Einnahmen-Ausgaben-
Rechner zum Steuersparen

12



Versicherungsschutz
Interessengemeinschaft
freiberuflich Tätiger

16

ZERTIFIZIERTE LÖSUNGEN FÜR IHRE KANZLEI

DIE KANZLEISOFTWARE



WinCaus.net ist eine von Microsoft-ISV-zertifizierte Software, welche alle Anforderungen im Kanzleialltag bewältigt.

Hängen Sie Ihre alte Software an den Haken!



DER ELEKTRONISCHE AKT

(Dokumentenmanagement-System) Einfache Verwaltung aller Unterlagen wie Mail, Fax, Post und Schriftsätzen, professionelle Erweiterungen in Modulbauweise – als professionelle Lösung für Ihr Unternehmen/Kanzlei

DIGITALES DIKTIEREN



- Einfacher Umstieg für Nutzer von Kassettengeräten, übersichtliche Benutzeroberfläche für geringe Einarbeitungszeiten
- Maximale Datensicherheit & Tonqualität



DIGITALE SPRACHERKENNUNG

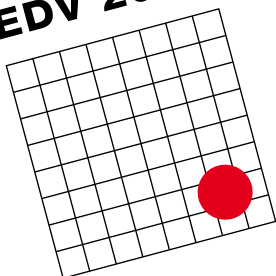


Schon nach einer minimalen Übungszeit von 5 Minuten erzielt das System bereits Erkennungsraten von bis zu 99% Genauigkeit!

SERVICE & SUPPORT

Ihre kompetente Netzwerkbetreuung vor Ort

EDV 2000



1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

www.edv2000.net
office@edv2000.net

CHANNEL
AWARD 07
Solution-Partner
WINNER

Microsoft
GOLD CERTIFIED
Partner

ISV/Software Solutions

VERTRAUEN AUCH SIE AUF DIE LANGJÄHRIGE ERFAHRUNG VON EDV 2000.



www.anwaltaktuell.at

COVER-STORY

„Für den Stand am Ball!“

RAK Wien: Klare Worte gegen

Justiz-Fehlentwicklungen 4-5

HOT SPOTS. Juristen & Kanzleien 6/25

EINSPRUCH 8

BRIEF AUS NEW YORK

Stephen M. Harnik: Hartes Vorgehen gegen

Inhaber undeklariertes „offshore accounts“ 14-15

AWAK-SEMINARE

Die Materie der feinen Unterschiede:

Rechtsentwicklung im Liegenschafts- u. Wohnrecht. 18

Kostenrekurs: Nach dem Streit ist vor dem Streit:

Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen 19

RECHT GEMISCHT

Unterlassungsklagen nach UWG im Vergaberecht.

Dr. Sigrid Urbanek 20-21

Zu Gast bei h-i-p: Das Urheberrecht in 25 Jahren 22

Vergaberecht (wieder) im Umbruch.

Dr. Stephan Heid. 24

Die „mittelbare Rechtsberatung“.

RA Dieter Heine. 26

Whistleblowing in der Arbeitswelt.

Dr. Katharina Körber-Risak 28

KANZLEISOFTWARE

WinCaus.net und Librate.com:

Bibliotheksverwaltung neu 2/23

KUNST-TIPP

10 Jahre Karikaturmuseum Krems 27

BÜCHER NEWS 29

WARTEZIMMER

Themen zum Weiterdenken 30

Editorial

Illegal? Kein Problem!



Je nach Temperament starren wir gelangweilt oder gespannt auf die Groß-Sauereien Buwog, Flughafen Wien, Gebäudevermietung Linz, Meinl, Hypo Alpe Adria, Telekom...

(und ewig gilt für alle die Unschuldsvermutung).

Jede Woche sind die Magazine voll mit Auszügen aus Ermittlungs-Akten, die uns zwar wieder ein Scheibchen schlauer machen, aber das Grundbedürfnis des Bürgers nach einer Antwort der Justiz nicht wirklich befriedigen. Anklage(n)? Fehlanzeige.

Und dann denkt man sich als kleiner Wuzzel, dass es schön sein müsste, dem realen Verbrechen einmal in Echtzeit zu begegnen.

Nichts einfacher als das: Man suche in Wien ein Geschäftslokal.

Man blättert im Internet, man liest in der Zeitung.

Die meisten Angebote verheimlichen, dass es neben den nackten Miet- und Betriebskosten – ein uralter Wiener Brauch – die so genannte „Ablöse“ gibt.

In der Naglergasse will einer für ein unbeheiztes Standard-Loch 39.000 Euro.

In der Mariahilferstraße legt man es kesser an: 380.000 Euro „Ablöse“ für ein Geschäftslokal mit 40 m²!

Als meine Mitarbeiterin unbeirrt die Maklerin fragt, welche Grundlage diese „Ablöse“ habe, sagt die Maklerin allen Ernstes: „An sich ist die Ablöse ja illegal. Deshalb haben wir ins Angebot geschrieben, dass der Vermieter eine GmbH kaufen muss. Und die kostet eben 380.000 Euro.“

Zufällig ist die gute Frau bei einem jener Büros beschäftigt, auf die uns Österreichs investigative Journalisten wöchentlich aufmerksam machen.

Dietmar Dworschak

ANWALT AKTUELL

Das Magazin für erfolgreiche Juristen

Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:
Dworschak Medien GmbH, 5020 Salzburg, Österreich,
Linzer Bundesstraße 10, Tel.: +43/(0) 662/651 651, Fax: DW -30
Büro Wien: 1010 Wien, Tuchlauben 13,
Tel.: +43/(0)1/533 66 33
EMAIL: office@anwaltaktuell.at
INTERNET: www.anwaltaktuell.at
HERSTELLUNG: Druckerei Roser, 5300 Hallwang
AUFLAGE: 30.000 Exemplare

HERAUSGEBER & CHEFREDAKTEUR:
Dietmar Dworschak dd@anwaltaktuell.at
VERLAGSLEITUNG:
Beate Haderer beate.haderer@anwaltaktuell.at
GRAFIK & PRODUKTION:
Othmar Graf graf@anwaltaktuell.at

ANWALT AKTUELL ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

„Für den Stand am Ball!“

Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Wien findet klare Worte gegen Fehlentwicklungen des Justizsystems

Die Rechtsanwaltskammer Wien vertritt knapp die Hälfte der Rechtsanwälte Österreichs. Präsident Dr. Michael Auer, die Vizepräsidentinnen Dr. Brigitte Birnbaum und Dr. Elisabeth Rech sowie Vizepräsident Dr. Stefan Prochaska äußern im ANWALT AKTUELL Gespräch deutliche Kritik an aktuellen Problemen für den Stand.

AA: Herr Präsident Dr. Auer! Rechtsanwälte haben seit Jahren die Idee der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit unterstützt. Warum haben Sie jetzt Vorbehalte?



Kammerpräsident Dr. Michael Auer wünscht sich, dass das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte bei der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission bleibt und nicht Teil der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit wird: „Es geht ja nicht darum, zu entscheiden, ob Diebstahl oder Mord standesrechtlich zulässig wären.“

Auer: Wir unterstützen auch heute noch diese Reformidee, die ein Teil der längst notwendigen Bundesstaatsreform wäre. Wir wenden uns nur gegen die beabsichtigte Abschaffung der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission. Wir sind gegen ein Eingliedern in die Verwaltungsgerichte.

AA: Können nicht auch anstelle von Rechtsanwälten und Richtern andere qualifizierte Personen standesrechtliche Fragen lösen?



Eine breite Palette aktueller Themen legte das Präsidium der RAK Wien (links VP Dr. Elisabeth Rech, in der Mitte Präsident Dr. Michael Auer) im Gespräch mit ANWALT AKTUELL Herausgeber Dietmar Dworschak auf den Tisch: Disziplinarrecht und Landesgerichtsbarkeit, Einsparungsmöglichkeiten für die Justiz, bessere Bedingungen für Frauen in der Advokatur und Bedrohungen des Wirtschaftsstandorts Österreich.

Auer: Schlicht nein! Es geht ja nicht darum, zu entscheiden, ob Diebstahl oder Mord standesrechtlich zulässig wären. Das wird jedermann beurteilen können. Da geht es neben dem disziplinarischen Verhalten vor allem auch um Zulassungsprüfungen, um Prüfung der Vertrauenswürdigkeit, Fragen der Vergesellschaftung, Firmenrecht, um Kollisionsrecht etc. Dafür braucht man ein berufliches Naheverhältnis zum Rechtsanwaltsberuf, Praxisbezug und Kenntnis der europarechtlichen Entwicklungen. Der Gesetzgeber hat die Selbstverwaltung der Kammern erst vor 2 Jahren verfassungsrechtlich abgesichert. Die Zerstörung bewährter Strukturen kostet die Republik nicht nur Geld, sie wäre auch eine massive Beeinträchtigung unserer Autonomie. Bedenken Sie, österreichische Rechtsanwälte können nicht nur bundesweit, sondern mit ihrer Zulassung europaweit vertreten und beraten. Die berufsspezifische Judikatur, die von Bundesland zu Bundesland wechselt, lehne ich ab. Wir fühlen uns einem einheitlichen Berufsbild verpflichtet. Der Konsument hat Anspruch auf gesicherte Qualität und ethisches Verhalten.

AA: Frau Dr. Birnbaum, das Justizbudget wächst seit Jahren nicht, Kürzungen sind angesagt. Sie haben zuletzt eine Reduzierung der Eingangsgerichte gefordert.

Birnbaum: Das der Justiz zur Verfügung stehende Budget ist so knapp, dass richterliches und nichtrichterliches Personal oft nicht nachbesetzt und schon gar nicht aufgestockt wird. Das letzte Budgetbegleitgesetz führt zur Verkürzung der Rechtspraktikantenzeit. Die Justiz muss daher teilweise auf billige aber systemerhaltende Mitarbeiter verzichten. Das ist ein untragbarer Zustand. Gleichzeitig



Vizepräsidentin Dr. Brigitte Birnbaum schlägt vor, anstelle der Einsparung von richterlichem und nichtrichterlichem Personal die Schließung kleiner Bezirksgerichte zu forcieren: „...das brächte gleich zwei Vorteile: einerseits Kosteneinsparung, andererseits Qualitätssteigerung.“

wird ständig die Forderung nach Verfahrensbeschleunigung aufgestellt. Es bleibt also nur die Möglichkeit, beim Sachaufwand zu sparen. Hierzu drängt sich für mich die Schließung von kleinen Bezirksgerichten geradezu auf. Deren Zahl ist in Zeiten der totalen Mobilität überflüssig groß. Die Verfassungsklausel, wonach Schließungen nur mit Zustimmung der jeweiligen Landeshauptleute möglich sind, ist überdenkenswert. Die weitere Reduzierung der Bezirksgerichte brächte gleich zwei Vorteile: einerseits Kosteneinsparung, andererseits Qualitätssteigerung. Das Ausland macht es uns vor, wie es gehen könnte. So hat Dänemark die Zahl seiner im Übrigen einheitlichen Eingangsgerichte von 82 auf 24 reduziert, Finnland hat die Zahl seiner Bezirksgerichte innerhalb der letzten fünf Jahre



Vizepräsidentin Dr. Elisabeth Rech fordert verstärkte Maßnahmen für ein frauenfreundlicheres Klima im Anwaltsberuf: „55% der Jusstudenten sind Frauen. Unter den Konzipienten gibt es immerhin noch 45%. Rechtsanwältinnen gibt es nur noch 18%.“

halbiert. Die Justiz sollte auch die Rückführung der Familienrechtssachen in die Zuständigkeit der Landesgerichte erwägen, wobei in Wien ein Familiengerichtshof als Kompetenzzentrum unverzichtbar ist.

AA: Frau Dr. Rech, in ihrem Präsidium ist der Frauenanteil 50%. Das spiegelt nicht das Verhältnis der Anwältinnen im Stand. Warum?

Rech: Sie haben recht. Unser Beruf ist nicht familienfreundlich. In Wien kann zwar für die Dauer von drei Jahren nach der Geburt eines Kindes die Befreiung von der Verfahrenshilfe beantragt werden, ebenso die Reduktion der Kanzleiabgabe auf 50% für ein Jahr. Die bisheri-

gen Maßnahmen, die wir gesetzt haben, scheinen nicht ausreichend. Dieses Thema wird uns die nächste Zeit beschäftigen. Welche Rahmenbedingungen können wir schaffen, um Kolleginnen die Entscheidung, eine Familie zu gründen und im Stand zu verbleiben, zu erleichtern.

55% der Jusstudenten sind Frauen. Unter den Konzipienten gibt es immerhin noch 45%. Rechtsanwältinnen gibt es nur mehr 18% in Österreich. Das ist ein weitaus geringerer Prozentsatz als in anderen EU-Ländern. Obwohl Frauen dieselbe Ausbildung absolvieren und dann in den Beruf der Konzipientin streben, wagen lediglich 18 % den letzten Schritt der Angelobung. Darüber muss ich mir als Standesvertretung der Rechtsanwältinnen und KonzipientInnen Gedanken machen.

Mit Sicherheit liegt es nicht an den Fähigkeiten meiner Kolleginnen. Wir müssen das Problembewusstsein schärfen. Familienarbeit ist immer noch zum Großteil Frauensache. Darauf nimmt unsere Berufswelt zu wenig Rücksicht. Wir werden jetzt prüfen, ob unsere Mitglieder im selben sozialen Netz aufgefangen sind wie andere Freiberuflerinnen. Bei all unseren Bemühungen muss uns aber bewusst sein, dass die relativ geringe Mitgliederzahl als Risikogruppe Erleichterungen nur beschränkt zulassen.

AA: Herr Vizepräsident, Sie sind ja in der Kammer für die wirtschaftlichen Themen zuständig, wie sehen Sie den Wirtschaftsstandort Österreich in Zeiten der Krise?

Prochaska: Gerade diese Krise ist eine große Chance für Österreich, da Unternehmen eine politisch und wirtschaftlich stabilen Standort suchen, aber die heimische Politik versucht offensichtlich alles um diesen Standortvorteil zu nichte zu machen.

AA: Wie meinen Sie das?

Prochaska: Begonnen hat das mit der Einführung der drakonischen und dem Verbot der Doppelbestrafung widersprechenden Strafen bei nicht termingerechter Vorlage der Jahresabschlüsse an das Firmenbuch. Diese europaweit einzigartigen Bestimmungen werden von Managern als persönlicher Angriff betrachtet und machen Österreich nicht gerade attraktiv. Auch die Gebührenerhöhungen im Gerichtsbetrieb, die damit begründet werden, dass die Justiz kostendeckend arbeiten muss – wobei das perfide daran ist, dass die Justiz ja seit Jahren Gewinne macht – ist für Unternehmer nicht nach-

vollziehbar. Eine funktionierende Justiz muss eine Leistung des Staates sein, die unabhängig von Gebühreneinnahmen funktionieren muss.

AA: Und das alleine gefährdet den Wirtschaftsstandort?

Prochaska: Alleine nicht, aber es ist symptomatisch, wie auch die Diskussion der letzten Wochen zeigt. Anstatt, dass endlich ernsthaft Einsparungen durch Verwaltungs- und Bundesstaatsreformen



Vizepräsident Dr. Stefan Prochaska sieht den Wirtschaftsstandort Österreich durch neueste Polit-Diskussionen bedroht: „Anstatt, dass endlich Verwaltungs- und Bundesstaatsreformen vorgenommen werden, dreht sich die gesamte Diskussion nur um die Frage, welche Steuern erhöht oder eingeführt werden sollen.“

vorgenommen werden, dreht sich die gesamte Diskussion nur um die Frage welche Steuern erhöht oder eingeführt werden sollen. Alleine, dass ernsthaft nachgedacht wird, die Umsatzsteuer zu erhöhen, was zu einer massiven Drosselung des Konsums führt, ist genau so beschämend, wie die Forderungen nach einer Erhöhung des Spitzensteuersatzes oder der Körperschaftsteuer, die naturgemäß nicht als Anreiz für die Ansiedlung von Unternehmen wirken.

AA: Danke für das Gespräch.

Rechtsanwaltskammer Wien

1010 Wien, Ertlgasse 2/
Ecke Rotenturmstraße, 2. Stock
Telefon +43 (0)1 533 27 18 0
office@rakwien.at
www.rakwien.at

Hot Spots. Juristen & Kanzleien



bpv Braun Partners feiert erfolgreiche erste neun Monate in Bratislava

bpv Braun Partners feierte am 11. Oktober mit etwa 100 Gästen aus der slowakischen Wirtschaft, internationalen – gerade österreichischen – Banken und Investoren, Kammern und Verwaltung auf der hell erleuchteten Burg in Bratislava den erfolgreichen Start des slowakischen Büros.

„Wir sind ja schon seit 1994 von Prag aus immer wieder gerade bei großen Transaktionen in der Slowakei tätig gewesen. Die Ausweitung unseres slowakischen Geschäfts in den letzten Jahren hat uns in unserem Beschluss bestätigt, auch durch ein full-service-Büro vor Ort ständig präsent zu sein,“ sagte Arthur Braun, managing partner von bpv Braun Partners und seit Jahrzehnten im Gebiet der damaligen Tschechoslowakei juristisch tätig, zu den Gründen für die Expansion in das Nachbarland. In Bratislava sind zur Zeit acht, durchgehend mindestens dreisprachige, Juristen ständig tätig. Das slowakische Büro ist sowohl in der IT und Know-How Base, als auch über gemeinsame Fortbildungen und secondments sehr eng mit dem tschechischen Büro mit seinen ca. 25 Juristen und Steuerberatern verbunden.“

www.bpv-bp.com



Juristen tauschen sich aus

Das 21. Jahrestreffen der Deutsch-Österreichischen Juristenvereinigung DÖJ nutzten Richter und Anwälte zu ihrem jährlichen Erfahrungsaustausch.

Dabei beschäftigten sich die Juristen mit Unterschieden und Gemeinsamkeiten zwischen Österreich und Deutschland, beispielsweise im Straßenverkehrsrecht. Die anstehende Neuregelung des internationalen Erbrechts in Europa wurde kontrovers diskutiert, ebenso die Entwicklung des Anwaltsmarkts in beiden Ländern, aber auch nicht juristische Themen wie Körpersprache als Aspekt der nonverbalen Kommunikation.

Zum Abschluss der Tagung sprach Joachim Rumohr, Deutschlands XING-Experte Nr. 1 über die Möglichkeiten, soziale Netzwerke für die Akquise einzusetzen.

Die nächste Jahrestagung der DÖJ findet im Herbst 2012 in Wien statt. Zufrieden mit den Ergebnissen der Tagung zeigten sich Pressesprecher Rechtsanwalt Ralf Nieke (v.l.) sowie der Vorstand der Deutsch-Österreichischen Juristenvereinigung DÖJ, die Rechtsanwälte **Dr. Bernd Wölfl**, **Dr. Karl Wagner** und Richter am Arbeitsgericht **Dr. Ewald Helml**.

www.doejev.de



v.l.n.r.: Lukas Gottschamel, bestes Gesamtstudium 2010/11; Isabella Mair; Christoph Brogányi, Recruitment Partner von DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte

Auszeichnung der besten Jus-Studienleistungen an der Uni Wien: DORDA BRUGGER JORDIS unterstützt objektives Uniport-Ranking

Am 24.10.2011 wurden im Rahmen von BEST OF THE BEST die besten Studienleistungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ausgezeichnet. Hauptsponsoren dieses Jus-Studien-Rankings von UNIPOINT sind auch heuer wieder DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte, die BEST OF THE BEST seit seiner Premiere im Jahr 2005 finanziell unterstützen. „Exzellente Leistungen, Begabung und Motivation gehören auch außerhalb der Universität anerkannt und gefördert. Deshalb bieten wir den hier Prämierten, aber auch anderen Studierenden gerne die Möglichkeit, ihr an der Uni erworbenes Wissen bei uns in der Praxis zu erproben“, sagt Stephan Polster, Recruitment-Partner von DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte. „Es freut uns ganz besonders, dass sich unter den Ausgezeichneten mit Isabella Mair auch heuer wieder eine Juristin findet, die wir bereits während ihres Studiums in das Trainee-programm unserer Kanzlei eingebunden hatten.“

www.dbj.at

SCHÖNE HOMEPAGE SCHNELL & EINFACH!



SCHÖN EINFACH, EINFACH SCHÖN:

Schon viele Rechtsanwältinnen und -anwälte: Unsere Homepage-Profile haben hochwertige Design-erweitere – mit zueinander passenden Text- und Bilder-schritte für Rechtsanwältinnen, die Sie einfach selbst verändern können. So ist Ihre schönste 1&1 Do-it-yourself-Homepage in Rekordzeit fertig!

1&1 DO-IT-YOURSELF HOMEPAGE:
**MIT BILDERN
UND TEXTEN
FÜR ANWÄLTE**



www.1und1.at



Sie haben noch Fragen? 0800 100 668

www.1und1.at





Werbe-Frühling. Je düsterer die Krise, umso heiterer die Laune bei den Werbe-Leuten. Seit Bundeskanzler und Vizekanzler vierhändig die „Schuldenbremse“ gezogen haben, verteilen die beiden hinten herum „Kommunikations-Budgets“ in nie da gewesener Höhe. In den Kampagnen-Büros rauchen die Köpfe:

Wien 21, schmucklose Nebenstraße, unansehnliches Einfamilienhaus, Sitz der „Agentur Birkenstock“. Vor dem Haus zwei dunkle Dienst-Audis (Gewerkschaft/Arbeiterkammer).

Gespannte Ruhe im Wohnzimmer, die halbdurchlässigen Vorhänge sind zu gezogen, der etwas ältere Diaprojektor wirft Sujets an die weiße Wand.

Auftraggeber der Kampagne ist – aus Tarnungsgründen – der Verein „die bessere Hälfte“, dessen Statuten „die massive Unterstützung des Prinzips Frühpensionierung als Grundlage einer besseren Lebensqualität in der zweiten Lebenshälfte“ vorsehen.

Agenturinhaber Erwin Birkenstock erläutert das Grundsujet der Kampagne – einen rüstigen, rosagesichtigen Anfangsfünfziger praktisch ohne ein weißes Haar, auf dessen Schoß ein ca. 5-jähriges, entzückendes, blondes Mädchen sitzt, das nach dem Kinn des Mannes greift.

Slogan: „Mein Opa gehört mir!“ Untertitel: „Schluss mit den Angriffen auf unsere Frühpensionisten!“

Gewerkschaftsvertreter (Name der Redaktion bekannt): „Erwin, des is supa! Des bringt des Thema owa blitzschnöi auf'n Punkt! Besser kunnt mas ned sogn!“ Arbeiterkammervertreterin (Name der Redaktion bekannt): „Vui klass! Des setzt total geil unsare Gschicht mit der Abtreibung fuat. Samma uns ehrlich, des was die Schwoizn jetzt tan is nix anders ois a Kreizzug gegen die Leit, denen die Oibat einfach z'vü wiad.“

Erwin Birkenstock: „Donkschee, Kollegen. Des haast oiso, doss mia mit unserm Claim ins Schwoize troffn hom?“

Arbeiterkammerin und Gewerkschafter unisono: „Des is ned nur guad, des is a Jackpot, Erwin!“

Agenturchef Birkenstock schießt, ermuntert durch das rasche Lob, im Stakkato eine Serie von Plakatmotiven nach, die sich gewaschen hat.

Auf der linken Seite des Sujets sieht man jeweils: ein von Moos bewachsenes Schwimmbad, eine baufällige Alpinhütte, ein verrostetes Flugzeug.

Auf der rechten Seite des Sujets daneben: ein mit fröhlich lachenden braunge-

brannten Endvierzigern/Anfangsfünfzigern gefülltes Schwimmbad, eine frisch renovierte Alpinhütte, vor der gut ge-launte Endvierziger/Anfangsfünfziger ihren Jausenspeck aufschneiden, ein Flugzeug modernsten Typs, über dessen Gangway strahlende Endvierziger/Anfangsfünfziger einsteigen.

Der Slogan auf allen drei Plakaten:

„Die bessere Hälfte gehört mir!“

Untertitel: „Frühpensionisten als Motor für Wirtschaft und Wohlstand!“

Die Arbeiterkammerfrau: „Des is total subtil! Mit dia Bülđa treff ma die Schwoazn vui eini!“

Gewerkschafter: „Eh kloa. Domit erwisch' ma's mit di eigenen Argumente. Do leg man mit unsan Pressedienst noch a Schäuferl noch, was'd eh... Statistik und so, wirtschaftliche Wertschöpfung durch Frühpensionisten!“

Vertreterin der Arbeiterkammer: „A runde Gschicht, Erwin, gratuliere!“

Gewerkschafter: „Gehst mid zum Heirigen, Erwin, des g'hert g'feiat!“

Erwin Birkenstock: „Sorry, schaut heit total schlecht aus. I hob an wichtigen Termin!“

Arbeiterkammerin: „Des is woi a Scherz, Erwin. Wos kenndad wichtiger sein ois dass mia dir grod den Auftrag geben?“

Erwin Birkenstock: „I hob die letzte Besprechung bei der PVA. Wegn meiner Hacklerpension.“

Erstaunen. Schließlich aber befreites Gelächter und Schulterklopfen für Erwin Birkenstock.

„Host eh recht, Erwin. Nutz die G'legenheit no!“

Die beiden Dienstlimousinen schnurren leise zurück in die Zentralen.

Schwarzenbergplatz, Sitzungssaal der Industriellenvereinigung.

Die halbe ÖVP-Spitze, führende Repräsentanten der Wirtschaftskammer und die Sekretäre von zwanzig in Österreich ansässigen Milliardären lauschen atemlos der Multi-Media-Präsentation der amerikanisch-französisch-deutsch-finnischen Lobbying-Agentur „Clearwater“:

Unterlegt von drastischer Wagner-Musik saust aus den Tiefen des Weltalls mit rasender Geschwindigkeit der Mond auf die Zuschauer zu.

Sie sonore Stimme des J.R.Ewing-Synchrosprechers: „An dieses Bild werden Sie sich erst gewöhnen müssen! Das ist Österreich nach Einführung der Reichensteuer!“

Hinter dem Mond heraus saust in rot-blauem Gewand blond und blauäugig Supergirl, das mit seinem roten Fingernagel direkt auf die Zuschauer zeigt:

„Überleg Dir's, ob Du mitmachst bei der Vertreibung der Reichen!“

Bombastischer Schlussakkord.

Der Saal tobt. Einige Gremialvertreter der Wirtschaftskammer sind so begeistert, dass sie ihre Toupets in die Luft werfen. Die Sekretäre der Milliardäre hatten die Präsentation an ihre Chefs per Laptop live übertragen und hören nun in ihre Handys hinein.

15 der Sekretäre reißen spontan ihre Daumen in die Höhe.

Der Präsident der Wirtschaftskammer grinst noch breiter als sonst (für einen eventuellen Notfall steht ein Kieferchirurg bereit).

Leitl: „Ich glaube, ganz im Sinne aller hier Anwesenden zu sprechen, wenn ich sage:

Wir sind hier Zeuge einer historischen Stunde. Dieses große Werk ist es wert, von all unseren vielen kleinen Mitgliedsbetrieben unterstützt zu werden, die zwar nicht reich sind, aber bescheiden. Und gerade diese vornehme Bescheidenheit verbindet unsere kleinen Schuster, Bäcker oder Website-Gestalter mit den noblen, immer bescheiden im Hintergrund bleibenden Milliardären und Millionären unseres Landes.“

Lichtausfall im Saal. Unruhiges Gemurmel. Einzelne Feuerzeuge werden entflammt.

Auf der Leinwand startet die Signation von „Tatort“. Dann, in körnigem, reduzierten Schwarz-Weiss: die Finanzministerin.

Langsam hebt sie den Lauf eines Revolvers vor ihren Mund, bläst kurz hinein und sagt:

„Reichensteuer? Nur über meine Leiche!“ Unfassbare Begeisterung im Saal

SCHNELL & EINFACH SELBST GEMACHT:

Alles, was Sie brauchen, ist ein Internet-Anschluss, egal von welchem Anbieter. Wählen Sie einfach Ihre Wunschfarbe, geben Sie Ihre Adressdaten ein und in wenigen Augenblicken erscheint Ihre Homepage. Mit passendem Text- und Bilderschätzen für Anwesenheitsanzeigen. Und wenn Sie wollen, können Sie Ihre Homepage fast beliebig anpassen. Einfach. Einfach über Internet. Jetzt ausprobieren!

**1&1 DO-IT-YOURSELF-HOMEPAGE
KOSTENLOS
AUSPROBIEREN:
www.1und1.at/1www1&**
30 Tage kostenlos, danach nur 1,20 €
im Monat bei 12 Monaten Laufzeit.

Wie ist genau? Die hier beschriebene
Web-Homepage ist ein Beispiel und wird
nicht automatisch erstellt.

1&1 Web-Homepage: **www.1und1.at/1www1&**
Die Inhalte der Homepage (Texte, Bilder) werden vom 1und1-Server für die page-1&1-Server und können so zum Aufbau
der Homepage beitragen!



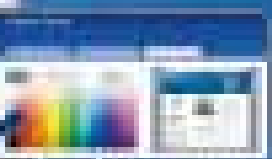
Die eigene Internet-
Adresse, mit der Sie
im Internet die Seite
reacheden gelassen
werden ist schnell!



Navigation über
Google Maps
funktioniert, und Ihre
Internet-Adresse
page-1&1-Server
explains.html!



Alle Web-Homepage
eigene Foto herunter!
Mit einem Klick!



www.1und1.at



Sie haben noch Fragen? 0800 100 668

www.1und1.at

Marke gut geschützt!

Was ist bei der Anmeldung einer Marke jedenfalls zu beachten?

Im Jahr 2010 wurden in Österreich über 5.500 neue nationale Marken und auf Gemeinschaftsebene nahezu 100.000 neue Gemeinschaftsmarken registriert, was gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs von über 10% bedeutete. Das zeigt sehr deutlich den zunehmenden Stellenwert der Marke als immaterielles Gut. Die Vorteile der Marke sind unbestritten, es sollten jedoch einige Punkte im Zusammenhang mit der Anmeldung beachtet werden.

Es ist zunächst zu klären, in welchen Ländern die Marke verwendet werden soll. Danach kann festgelegt werden, ob man sich für eine nationale Marke, eine internationale Marke mit Erstreckung des Schutzbereiches auf ausgewählte Staaten oder für eine Gemeinschaftsmarke entscheidet.

Dabei ist zu beachten, dass nicht nur der unmittelbare Verkauf oder Vertrieb einer „Marken“-Ware in einem bestimmten Land eine Verwendung der Marke bzw. eine Verletzung von Markenrechten darstellen kann. Häufig kann bereits die Vermarktung eines Produktes über eine Internetseite eine Verwendung einer Marke in einem bestimmten Land darstellen, obwohl der Internetserver in einem anderen Land steht und ursprünglich der Vertrieb in diesem nicht vorgesehen war. Geschützt werden sollte eine Marke nicht nur in den Gebieten, in denen sie durch den Inhaber eingesetzt wird, sondern auch dort, wo die Marke nachgeahmt werden könnte und die Einfuhr von Eingriffsprodukten nach Österreich erwartet werden kann (z.B. eine in Österreich erhältliche deutsche Zeitung).

Die Wahl der Art des Markenschutzes ist u.a. eine Kostenfrage. Die Anmeldung ei-

ner Gemeinschaftsmarke, die Schutz im gesamten Gebiet der Europäischen Union bietet, lohnt sich grundsätzlich bereits dann, wenn die Verwendung des Zeichens zumindest in drei Staaten der EU vorgesehen ist. Dabei ist jedoch zu beachten, dass ältere nationale Rechte aus sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Gemeinschaftsmarkenanmeldung entgegengehalten werden und somit eine Eintragung verhindern können. Es ist daher bei jedem Einzelfall genau abzuwägen, welche Marke für welche Verwendung in Frage kommt.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob das vorgeschlagene Zeichen überhaupt schutzfähig ist. Grundsätzlich können nur Zeichen, die über eine ausreichende Unterscheidungskraft verfügen, eingetragen werden. Das bedeutet dass Zeichen wie NEU, GUT, SUPER, reine Gattungsbezeichnungen (AUTO, BUCH, FLASCHE, etc.) oder beschreibende Zeichen (z.B. GEGEN KOPFSCHMERZEN) als Wortmarke nicht schutzfähig sind. Der Grund dafür liegt u.a. darin, dass ein solches Zeichen in der Regel nicht vom Kunden als Marke erkannt wird. Dem Konkurrenzunternehmen sollte aber auch nicht unter-
sagt werden können, bestimmte Wörter zu verwenden, die es zur Beschreibung seiner Produkte eventuell be-

nötigt. Eine graphische Ausgestaltung neben einem Wortbestandteil kann einem Zeichen Unterscheidungskraft verleihen. Die Frage, ob ein Zeichen Unterscheidungskraft besitzt und damit als Marke vom österreichischen Patentamt zugelassen wird, kann nicht immer eindeutig beurteilt werden und unterliegt auch einem gewissen Wandel. Das Zeichen WALKMAN, das ursprünglich registrierungsfähig war, hat sich etwa aufgrund der Tatsache, dass Kassettenspieler nach Jahren üblicherweise als WALKMAN bezeichnet wurden, zum Gattungsbegriff entwickelt und verlor damit seine Schutzfähigkeit.

Sehr unterscheidungskräftige Zeichen (z.B. absolute Phantasiewörter wie FERRERO oder relative wie APPLE) sind aufgrund ihres mangelnden Bezugs zum Produkt oft schwer zu vermarkten. Im Vergleich dazu sind „schwache“ Marken, die eine gewisse Verbindung zum Produkt andeuten, wie etwa MICROSOFT oder KINDER SCHOKOLADE, häufig leicht unter die Leute zu bringen und daher als Marke hervorragend geeignet.

Bei der Anmeldung ist außerdem auf ein klares Verzeichnis der Waren- und Dienstleistungen zu achten, für die das Zeichen tatsächlich geschützt werden sollte. Nicht benötigte Waren und Dienstleistungen sollten nicht aufgenommen werden. Wird das Zeichen nämlich nach Ablauf einer 5-jährigen Benützungsschonfrist für bestimmte Waren und Dienstleistungen nicht ernsthaft verwendet, verliert es für diese seinen Schutz. Damit soll eine Verstopfung des Registers mit nicht verwendeten Zeichen vermieden werden.

In der Praxis kommt es auch immer wieder vor, dass eine



Urheber: Coca-Cola

Coca Cola – lange Zeit die wertvollste Marke der Welt

Marke nicht in der Form verwendet wird, wie sie eingetragen ist. Dadurch kann es passieren, dass nach Ablauf der Benützungsschonfrist jeglicher Schutz verloren geht. Es wird daher empfohlen, die tatsächliche Verwendung der Marken regelmäßig zu kontrollieren und mit der Registrierung zu vergleichen.



RA Mag. Gerald Mair,
Gerald.Mair@zeinerlaw.at

Zeiner & Zeiner

Klo|o|p|e|r|a|t|t|i|o|n
S|e|i|b|s|t|ä|n|d|i|g|e|r
R|e|c|h|t|s|ä|n|w|ä|l|t|e



Quelle: Milward Brown

Apple – wertvollste Marke 2011

Immobilien als Vorsorge

Wertstabil und sicher

Veranlagung in Immobilien ist noch immer topaktuell. Gerade in wirtschaftlich unsicheren Zeiten, da sie eine attraktive, weil wertbeständige Alternative darstellt.

Mit Immobilien wird Sicherheit verbunden, daher kommt ihnen im Prozess der privaten Vermögensbildung immer noch eine äußerst wichtige Bedeutung zu. Niedrige Zinsen und unsichere Inflationsraten laden darüber hinaus zum Immobilieninvestment.

Möglichkeiten, in Immobilien zu investieren:

- direktes Investment (Wohnungskauf neu oder gebraucht)
- klassische Vorsorgewohnung (Kauf einer Neuwohnung über Leasinggesellschaft)
- Investition über Immobilienfonds
- Investition über Immobilienaktien

Langfristig gesehen kann ein Immobilieninvestment somit als sicher, wertbeständig und mit einem hohen Vorsorgecharakter bewertet werden.

Im Gegensatz zu Aktien und Fonds unterliegen Immobilien keinen extremen Schwankungen und generieren im Regelfall einen beständigen Wertzuwachs. Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung auf die Immobilienbranche zeigt sich vermehrt in der Nachfrage nach Investitionsmöglichkeiten in Anlegerwohnungen, sicheren Haus- und Grundbesitz sowie Zukunftsprojekte wie zum Beispiel Betreutes Wohnen. Der Wunsch nach einer momentan hohen Rendite ist in den Hintergrund getreten. Im Vordergrund stehen die sichere Geldanlage, die Wertsteigerung und die Kapitalbildung.

Ein Thema, das sich diesem anschließt und in seiner Bedeutung auch immer größeren Raum einnimmt, ist die Vorsorge – zum Beispiel für studierende Kinder,

pflegebedürftige Eltern und die langfristige Planung des eigenen Lebensabends. So stellt der Erwerb einer Immobilie einen Gewinn auf mehreren Ebenen dar.

Das Modell Ertragswohnung

Ein für Anleger mit Vorsorgegedanken besonders attraktives Investment ist die Ertragswohnung. Hier kauft man keine neue, sondern eine gebrauchte Wohnung, lässt sie renovieren und vermietet sie anschließend.

Die Umsatzsteuer für Sanierungen und Nebenkosten kann man sich als Vermieter einer Ertragswohnung vom Finanzamt zurückholen, die AfA (Abschreibung für Abnutzung) der Immobilie, die AfA der Sanierung der Wohnung, Zinsen, Verwaltungskosten sowie Beratungshonorare für Rechtsanwalt und Makler werden bei der Einkommenssteuerabrechnung berücksichtigt. Zu beachten ist beim Verkauf der Wohnung die Spekulationsfrist von zehn Jahren.



146/2369 – 2345 Brunn am Gebirge

Repräsentative Villa mit fantastischem Panoramablick, 390m² Wohnfläche + 65m² Gästehaus, 1530m² Gesamtgrundfläche, Sauna, Keller, Schwimmbad, Wintergarten, Garage, Kaufpreis auf Anfrage



146/2300 – 1010 Wien

Schönlaterngasse: Historisches Gebäude aus dem 16. Jahrhundert, bestandsfrei, baubewilligte Aus- & Umbaupläne, 660m² WFL, Denkmalschutz, Keller, Kaufpreis auf Anfrage



Birnleitner Immobilien GmbH | Castellezgassee 36-38/III/5, 1020 Wien | Telefon: 01-212 25 50 | www.birnleitner-immobilien.at | office@birnleitner-immobilien.at

Investmentfonds.

Fonds eignen sich für Einnahmen-Ausgaben-Rechner zum Steuern sparen

Einnahmen-Ausgaben-Rechner sollten unbedingt von der Möglichkeit Gebrauch machen, begünstigt einen Teil des Gewinns zu investieren und die Steuerlast so zu reduzieren, raten renommierte Steuerberater. Investiert werden darf dabei auch in bestimmte Investmentfonds.

13 Prozent des Gewinns macht der Gewinnfreibetrag seit 2010 aus. Diesen dürfen sich Selbstständige von ihrem Gewinn abziehen und so ihr steuerpflichtiges Einkommen reduzieren. Wer mehr als 30.000 Euro Gewinn erwirtschaftet und keinen aktuellen Bedarf an Ausgaben in Form von Gütern hat, sollte über Wertpapier-Investitionen nachdenken, um den Freibetrag voll nutzen zu können.

Anders als zuvor kommen alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkunftsarten – etwa aus Land- und Forstwirtschaft, aus einem Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit – sowie Personengesellschaften, unabhängig davon, ob sie ihren Gewinn per Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung ermitteln, in den Genuss dieses Freibetrages.

„Für alle Gewinne bis 30.000 Euro darf man sich einen Grundfreibetrag von maximal 3.900 Euro abziehen“, erklärt Manfred Rieger von der

„Wer mehr als 30.000 Euro Gewinn erwirtschaftet sollte über Wertpapier-Investitionen nachdenken.“

Salzburger Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungskanzlei Dr. Klinger & Rieger. Im Gegensatz zum früheren „Freibetrag für investierte Gewinne“ verlangt die Finanz dafür keine Investitionen in dieser Höhe. Das ist erst ab einem Gewinn von 30.000 Euro notwendig. „Erzielt ein Unternehmer z.B. einen Gewinn von 40.000 Euro, dann stehen ihm 5.200 Euro Gewinnfreibetrag zu“, rechnet Rieger vor. Für die ersten 30.000 Euro bekommt er 3.900 Euro Grundfreibetrag. „Die übrigen 1.300 Euro (13% von 10.000 Euro) entsprechen dem investitionsabhängigen Gewinnfreibetrag“, erläutert Herbert Konrad, Geschäftsführer der Witago Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungs GmbH. Die muss er investieren, wenn er sie beim Finanzamt als Gewinnfreibetrag ebenfalls voll geltend machen will. Der begünstigungsfähige Maximalgewinn beträgt 769.230 Euro, das bedeutet der maximale Gewinnfreibetrag beläuft sich auf 100.000 Euro pro Veranlagungsjahr und steuerpflichtiger natürlicher Person.

Finanzberater springen auf den Zug auf

„Ich gehe davon aus, dass nahezu alle Selbständigen diese Möglichkeit nutzen“, meint Konrad. Dies nicht zu tun wäre verschenktes Geld. Nur in wenigen Fällen, wenn jemand beispielsweise knapp vor der Pension steht und sich daher die vierjährige Haltefrist für die Wertpapiere – eine Grundvoraussetzung für dieses Steuerzuckerl – nicht mehr ausginge, macht es keinen Sinn.

Sinnvoll ist ein derartiges Vorgehen aber gleich aus mehreren Gründen, nicht nur des Steuersparens wegen. „Auf diese Weise lässt sich gut für die Pensionsvorsorge ansparen“, so Konrad weiter. Über

10 oder 20 Jahre komme da schon einiges zusammen. „So manche Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde aus genau diesem Grund in eine Personengesellschaft umgewandelt“, weiß Konrad. Auch die Vermögensberater und -vermittler sind mittlerweile auf diesen Zug aufgesprungen.

Die aktuellen Verwerfungen an den Börsen scheinen dem keinen Abbruch zu tun. Angelegt wird dann eben in sicherere Papiere, wie etwa Anleihen. „Selbst wenn diese in einem Jahr Verluste machen, ist dies noch nicht so schlimm, speziell Einnahmen-Ausgaben-Rechner in der höchsten Einkommensteuer-Progression von 50 Prozent profitieren am meisten vom Gewinnfreibetrag, auch bei Verlusten“, sagt Rieger. Die Finanz anerkenne aber nicht alle Wertpapiere. Geltend machen könne man sichere Anlageformen, bei denen das Verlustrisiko eher gering ist, also jene, die zur Bedeckung einer Pensionsrückstellung geeignet sind. Dazu zählen teilweise Anleihen und Anleihenfonds, Immobilienfonds oder Bundesschätze der Republik Österreich, aber keine Einzelaktien. „Vor dem Kauf eines Wertpapiers sollte mit der Bank abgeklärt werden, ob das jeweilige Produkt für die Nutzung des Gewinnfreibetrages geeignet ist“, so Riegers Tipp. Wer im Informations Einholen versiert ist, wird im § 14 Einkommensteuergesetz (Absatz 7 Ziffer 4) fündig. Investmentfonds, die diesen Vorgaben entsprechen, werden daher auch gerne Paragraph-14-Fonds genannt.

Eine detaillierte Liste jener Investmentfonds, die die passende Anlagestrategie fahren, findet sich bei der Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG).

C-QUADRAT Fonds setzt erfolgreich Total-Return-Ansatz ein

Einer der Fonds ist beispielsweise der C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge (ISIN AT0000789821). Die Anlagepolitik folgt dem so genannten Total-Return-Ansatz. Dies bedeutet, es wird stets versucht ein positives Ergebnis zu erzielen. Hierbei nutzt das Fondsmanagement unter der Leitung von Leo Willert ein von ARTS Asset Management eigens entwickeltes technisches Handelsprogramm. Der Computer übernimmt die Entscheidungen und gibt die Signale vor, nach denen veranlagt wird. Die Fondsrichtlinien besagen, dass bis zu 70 Prozent in Aktien angelegt werden können, abgesehen davon sind Anleihen- und Geldmarktprodukte die Zielinvestments. Derzeit ist die Aktienquote mit 0,5 Prozent sehr gering, was den aktuellen Umständen an den Kapital- und Finanzmärkten entspricht.

„In negativen Börsenzeiten kann der Aktienanteil sogar bis auf Null fallen“, erklärt Willert. Aktuell entfallen 47,3 Prozent auf Geldmarktinvestments, der Rest auf Anleihen. Mit dem rein computerbasierten Anlageansatz sind die Anleger bisher gut gefahren: Auf 7 Jahre gesehen wurden 4,96 Prozent Rendite pro Jahr gemacht.

Wer also aus dem Vollen schöpfen will, und weder neue EDV-Geräte oder sonstige Wirtschafts-Güter braucht, sollte die noch verbleibende Zeit bis Silvester nützen und sein Wertpapierdepot befüllen.

Mag. Linda Kappel,
freiberufliche
Finanzjournalistin

G-QUADRAT ARTS

Total Return Vorsorge §14 EStG

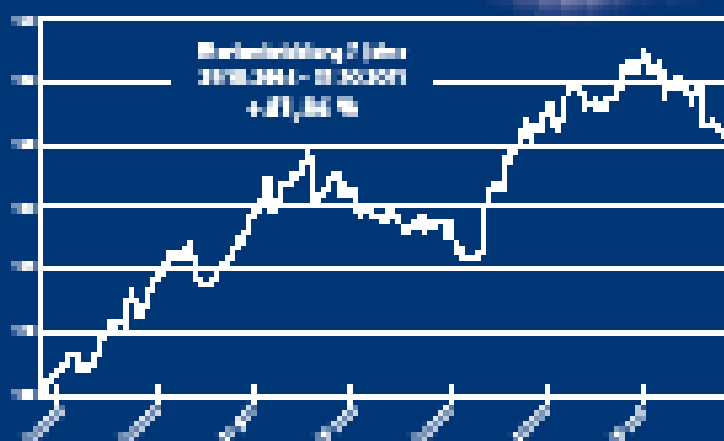


Nachhaltige Top-Performance

7 Jahre | +11,86 %

7 Jahre p.a. | 5,12 %

Das langfristige Wachstum des Kapitalmarktes ist ein zentraler Bestandteil der Vermögensaufbaustrategie für die Zukunft. Das G-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG ist ein breites, diversifiziertes Portfolio aus Aktien und Anleihen, das die langfristige Wertsteigerung des Kapitals sicherstellt. Das G-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG ist ein breites, diversifiziertes Portfolio aus Aktien und Anleihen, das die langfristige Wertsteigerung des Kapitals sicherstellt.



G-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG – Der Fonds für Steuersparer

- ab ca. 12% ihres Jahresgehaltes einbehalten werden
- notwendig für Investoren aus dem Ausland
- ab ca. EUR 100.000- p.a. einbehalten werden
- verwaltet nach dem erfolgreichsten Arts total-return-Konzept
- für rechtliche Reserve aller bestehenden Einkunfts- und Gewinnminderungen

Viele tolle Auszeichnungen



Weitere Informationen zum G-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG erhalten Sie bei Ihrem persönlichen Anlageberater oder bei Ihrer Hausbank.
 ISIN: AT0000129381 | deutsche WKN: 547162 | G-QUADRAT Kapitalanlage AG | Heilbrunn 2 | A-1010 Wien | Tel. +431 515 66-100
 G-QUADRAT Info-Medien: +431 515 66-0 | www.g-quadrat.at

Das G-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG ist ein breites, diversifiziertes Portfolio aus Aktien und Anleihen, das die langfristige Wertsteigerung des Kapitals sicherstellt. Das G-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG ist ein breites, diversifiziertes Portfolio aus Aktien und Anleihen, das die langfristige Wertsteigerung des Kapitals sicherstellt.

Schattenwirtschaft.

Hartes Vorgehen gegen Inhaber undeklarerter „offshore accounts“

Statistiken zur „Schattenwirtschaft“, welche illegales erzieltes Einkommen und Steuerhinterziehung umfassen, sind meist unzuverlässig, dennoch wird geschätzt, dass letztere in den USA bis zu zwei Billionen USD ausmacht und daher einen Steuerausfall in der Höhe von 450 bis 500 Milliarden USD verursacht. Das Staatsdefizit ist eines der wichtigsten Themen in der laufenden Präsidentschaftskampagne. Fest steht, könnte

strikt abgelehnt wird und auch Präsident Obama vermeiden möchte.

Ein Teil des Steuerausfalls ergibt sich aus der Tatsache, dass in den USA sowohl U.S. Staatsbürger als auch *residents* mit ihrem weltweiten Einkommen besteuert werden. Letzteres inkludiert auch Einkommen, das durch die Inhabung ausländischer Bankkonten und Wertpapierdepots generiert wird. Zusätzlich müssen solche *offshore*

ten und das damit erzielte Einkommen nicht deklarieren. Gleichzeitig wird Druck auf ausländische Finanzinstitute ausgeübt, Daten ihrer U.S. Kunden preiszugeben.

Andererseits gab es in den vergangenen Jahren mehrmals zeitlich begrenzte Programme, genannt: „*Offshore Voluntary Disclosure Initiatives*“ (OV-DI), die es Steuerpflichtigen ermöglichten die strafrechtliche Verfolgung zu vermeiden, sofern mit den Finanzbehör-



Stephen M. Harnik ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York und Partner der Sozietät „Harnik & Finkelstein LLP“, die unter anderem große österreichische Unternehmen in den USA vertritt.

www.harnik.com



Foto: Damm/Photo.de

ein größerer Prozentsatz an undeklariertem Einkommen eingenommen werden, würde auch das Defizit verringert werden, ohne dass die Steuern erhöht werden müssen, was von den Republikanern

„Das erste Amnestieprogramm im Jahr 2009 hat mehrere Milliarden Dollar für den Fiskus generiert.“

accounts, soweit sie 10.000,- USD übersteigen, in eigenen Formularen jährlich deklariert werden.

Dies wird aber nicht immer befolgt und so entgehen dem amerikanischen Fiskus offenbar etwa 40 Milliarden USD pro Jahr aufgrund undeklarerter Auslandskonten. Da die Staatskassen bekanntlich ziemlich leer und Steuererhöhungen wie gesagt eine unpopuläre Maßnahme sind, geht die Bundessteuerbehörde Internal Revenue Service (IRS) schon seit einigen Jahren mit Nachdruck zivil- und strafrechtlich gegen Steuerpflichtige vor, die ihre Auslandskon-

den kooperiert wird und alle Steuern, Zinsen und Strafzahlungen beglichen werden. Zweck dieser Programme ist es, Steuerzahler die in der Vergangenheit ihre Auslandskonten nicht angegeben hatten, zum rechtmäßigen Handeln zu motivieren. Diese „*voluntary disclosure*“ Programme haben sich durchaus erfolgreich gezeigt. Das erste Amnestieprogramm im Jahr 2009, hat 14.500 Steuerzahler zur Offenlegung ihrer ausländischen Bankkonten bewegt und mehrere Milliarden Dollar für den Fiskus generiert. Ein zweites Programm lief 2011, hier stehen die statistischen Ergebnisse freilich noch aus. Erfreuli-

cherweise wurden „*voluntary disclosures*“ bis dato aber auch nach Ablauf der zweiten Initiative weiterhin vom IRS akzeptiert, wodurch zumindest eine strafrechtliche Verfolgung des Steuerzahlers im Regelfall vermieden werden kann, wenn sich dieser freiwillig beim IRS meldet bevor eine *criminal investigation* eingeleitet wird.

Das *Department of Justice* welches Fälle von Steuerhinterziehungen strafrechtlich verfolgt, sorgt indes dafür, dass die Steuerpflichtigen wissen, dass die verhängten Strafen durchaus drastisch ausfallen können. Werden Steuern „*willfully*“ hinterzogen kann die verhängte Strafe bis zu 50% (!) des Buchwertes in jedem Jahr des Bestehens des undeklarierten Auslandskontos betragen. Mit anderen Worten, die Strafe kann den Gesamtwert der ausländischen Konten auch bei weitem übersteigen. Dagegen ging ein im August dieses Jahres bekannt gewordener Fall aus Kalifornien relativ „glimpflich“ aus: ein Mann, der sich schuldig bekannt hatte in seiner Steuererklärung 13 Millionen USD in zwei Konten in der Schweiz „verborgen“ zu haben, hat sich in einem Vergleich dazu verpflichtet eine Geldstrafe in der Höhe von 6,8 Millionen

USD zu bezahlen (*USA v. Robert E. Greeley Plea Agreement*).

Problematisch bei all dem ist allerdings, dass es einer gar nicht so kleinen Gruppe von betroffenen Steuerpflichtigen wohl überhaupt nicht bewusst ist, dass sie dem IRS gegenüber zur Offenlegung ihrer Bankkonten verpflichtet sind. Das IRS nennt diese Personen „*accidental Americans*“ und gibt folgendes Beispiel: Jemand wird als Kind ausländischer Eltern in den USA geboren (ist daher ab Geburt U.S. Staatsbürger) wächst jedoch im Ausland, in Unkenntnis über den Geburtsort in den USA auf und wird dort naturgemäß Inhaber eines Bankkontos. Es werden nie amerikanische Steuererklärungen erbracht. Erfährt diese Person nachträglich (!) von der US amerikanischen Staatsbürgerschaft, zum Beispiel da sie im Zuge des Ansehens um einen Reisepass im Heimatland eine Geburtsurkunde

vorlegen muss, ergab sich auch unter dem OVDI Programm keine Straffreiheit, sondern kam „lediglich“ eine reduzierte Strafe in der Höhe von 5% des höchsten Kontostandes der letzten acht Jahre zur Anwendung (zuzüglich Nachentrichtung der nicht-bezahlten Einkommensteuer samt (Straf-)Zinsen.) Das IRS vergisst aber nicht zu erwähnen, dass sollte sich der U.S. Bürger in der ansonsten gleichen Fallkonstellation seiner Staatsbürgerschaft bewusst sein, der reguläre Strafsatz (nach OVDI 25%) zur Anwendung käme. Auch für Personen welche Vermögen in einem anderen Land geerbt haben und es dort belassen haben, betrug die Strafe nach OVDI „nur“ 5% des höchsten Kontostands der letzten acht Jahre. Dies allerdings nur unter der Bedingung, dass das Geld nicht von einem ausländischen Konto auf ein anderes bewegt wurde oder Anweisungen über die Veranlagung

des Vermögens gegeben wurden. Unwissenheit schützt also wie meist nicht vor Strafe, das Strafmaß hängt aber vom Grad der Unwissenheit ab.

Den amerikanischen Steuerbehörden stehen aufgrund von Steuerabkommen und „*whistle-blower*“ Angaben vermehrt Informationen über Personen mit undeklarierten Auslandskonten zur Verfügung. Der *Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*, ein Gesetz das voraussichtlich 2013 in Kraft treten wird, verpflichtet zusätzlich ausländische Finanzdienstleister dazu Informationen über U.S. Personen an die amerikanischen Steuerbehörden zu übermitteln.

„*The era of bank secrecy and hidden assets is over.*“ kündigte Deputy Attorney General David W. Ogden an.

Es scheint daher wahrscheinlich, dass auch zukünftig ein harter Kurs eingeschlagen

wird um Steuerzahler zu motivieren ihr gesamtes Einkommen zu deklarieren. Dies wird natürlich auch ausländische Konten betreffen. Es ist aber wohl ein verbesserungswürdiger Zustand, dass *accidental Americans* und andere nicht absichtlich handelnde „Steuer Sünder“ mit zum Teil drastischen Strafen belegt werden. Ein faires Programm sollte es diesen Personen ermöglichen etwaige Steuerschulden zu begleichen ohne eine zusätzliche Strafe bezahlen zu müssen.

Zum zuletzt erschienenen Brief aus New York: „*Der anhaltende Streit um die U.S. Gesundheitsreform – Falsches Thema?*“ in ANWALT AKTUELL 07/11 ist zu bemerken, dass der U.S. Supreme Court am 14. November bekannt gegeben hat, den Fall *Florida et. al. v. Department of Health and Human Services* zu hören. Eine Entscheidung wird für Juni 2012 erwartet.

WILLKOMMEN IM ZEITALTER DER INTELLIGENTEN MASCHINEN



EP 3501 PLUS

PRÄMIUMQUALITÄT FÜR
HÖCHSTEN GENUSS



DER NEUESTE LAVAZZA KAFFEE-VOLLAUTOMAT

Maximaler Geschmack und eine breite Auswahl gepaart mit der garantierten Qualität von Lavazza Espresso Point.

All das können Sie ab heute haben, und zwar mitten in Ihrem Büro.

LEIHVARIANTE
ab einem Verbrauch von
300 Portionen pro Monat

Kapselpreis
EUR 0,38
netto

GRATIS DAZU
6 Cappuccino-Tassen
6 Espresso-Tassen



MIET VARIANTE

EUR 54,--
inkl. USt / Monat
Kapselpreis ab
EUR 0,26
netto

ANGELO ESPRESSO GMBH & CO KG
St. Peter Hauptstr. 141 8042 GRAZ
TEL. 0316 422000 FAX 0316 422000-40
WWW.ANGELO.CO.AT INFO@ANGELO.CO.AT




Adiuv.at

Unabhängiger Verein zur Interessensvertretung von freiberuflich tätigen Mitgliedern

Der Verein adiuv.at ist ein gemeinnütziger Verein, der es sich zum Ziel gesetzt hat, aus dem vielfältigen Angebot für freiberuflich Tätige, auch auf dem Gebiet der Spezial-Versicherungen, entsprechend vorteilhafte Angebote zu selektieren und die Mitglieder darüber zu informieren. Der Einzelne hat oftmals nicht die Zeit, oder auch nicht die Muße unterschiedliche Angebote und Varianten zu vergleichen. Aber nicht nur vorweg die Auswahl von attraktiven Angeboten ist ein Thema. Der Verein agiert unabhängig und vertritt die Interessen seiner Mitglieder mit dem Ziel, innovative und erstklassige Lösungen zu erreichen.

Ein Vorteil des Vereins bei Verhandlungen liegt in der Bündelung von Interessen. Die Durchsetzung von Vorteilen durch eine Interessensgemeinschaft, die viele Mitglieder vertritt, ist normalerweise effizienter, als sie Einzelkämpfer oft erreichen können.

Branchenspezifische Lösungen für Rechtsanwälte in der Sparte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Durch die Zusammenarbeit mit auf die jeweiligen Fachthemen und Sparten spezialisierten Maklern in Österreich und Deutschland ist es gelungen, durch die Bündelung der Interessen in Verhandlungen mit Versicherungen ein verbessertes Leistungsangebot auf dem Gebiet der Vermögensschaden-Haftpflicht Versicherung für Anwälte in Österreich zu erreichen.

Risikoträger sind führende, international tätige Versicherungsgesellschaften, die

auf die Sparte Vermögensschaden-Haftpflicht für Rechtsanwälte spezialisiert sind.

Prämienreduktion und Deckungsverbesserung

Im Bereich der verpflichteten beruflichen Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte hat sich beim Haftungsumfang und bei den Prämiensätzen in den letzten Jahren einiges getan.

Prämien und Deckungssummen weisen aktuell eine wesentlich günstigere Relation als in den letzten Jahren auf.

Bei der nunmehrigen Variante für die Vermögensschaden-Haftpflicht Versicherung für Anwälte ist eine durchgehende Deckung vom ersten Euro bis zur vereinbarten Deckungssumme (ohne Excedentenlösung) mit einem relativ geringen, wählbaren Selbstbehalt gegeben.

Die ausgearbeitete Lösung steht allen Anwälten, unabhängig von der Rechtsform, in der sie tätig sind, schnell und übersichtlich zur Verfügung. Ob der Beruf als Einzelanwalt, im Rahmen einer Sozietät oder in der Rechtsform einer GmbH ausgeübt wird, ist für den bedingungs-gemäßen Versicherungsschutz unerheblich. Unterschiede in der Prämienhöhe gibt es ausschließlich aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Deckungssummen und der vom Versicherungsnehmer gewählten Parameter.

Frei wählbarer Selbstbehalt von € 1.000,- bis 10.000,- (Standard € 2.500,-) – einfache Abwicklung

Die Höhe des Selbsthalts ist nicht starr vorgegeben, sondern kann vom Rechtsanwalt frei gewählt werden. Selbstver-



Sven Ratzke, GF Ratzke & Ratzke Versicherungsmakler GmbH in Dresden und Berlin

ständig erfüllt die Polizze alle gesetzlichen bzw. branchenspezifischen Anforderungen und ist einfach und übersichtlich gestaltet. Zusammen mit dem persönlichen Angebot erhält der Versicherungsnehmer die zugehörigen Versicherungsbedingungen.

Die administrative Abwicklung nach Einreichung des Antrags ist unbürokratisch und schnell, spätestens innerhalb einer Woche nach Einreichung des Antrages wird die Deckungsbestätigung nach § 21a Rechtsanwaltsordnung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung an die zuständige Rechtsanwaltskammer übermittelt.



Beratung der Kunden:

*Kompetent und objektiv
in Österreich und
Deutschland*

Besonderheiten der Deckungen:

- Versicherungsschutz besteht auch für die berufliche Tätigkeit des Rechtsanwalts
- als Zwangsverwalter
- als Hausverwalter
- als vom Gericht bestellter Notgeschäftsführer gem. § 15 A GmbHG
- als Masseverwalter / Insolvenzverwalter
- als Sanierungsverwalter gem. § 169 IO (bisher Ausgleichsverwalter)
- Alle mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verbundenen und erlaubten Tätigkeiten als Immobilienverwalter, Verfahrenshelfer, Schlichter, Sachverständiger, Dolmetscher, gemeinsamer Vertreter, Gutachter, Autor, Referent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet sind mitversichert.
- Anwaltliche Fehler aufgrund von Datenverlust in der EDV sind mitversichert.
- kaufmännische Tätigkeiten bei gerichtlich oder behördlich bestellten Treuhändern sind mitversichert
- Abwehrdeckung wird gewährt solange die wissentliche Pflichtverletzung nicht rechtskräftig festgestellt wurde
- Ansprüche gegen den Masseverwalter aus Steuerschulden
- Öffentlich-rechtliche Ansprüche sind bei Ausgleichs- und Masseverwaltern, Zwangsverwaltern, Sachwaltern im fortgesetzten Verfahren, Mitgliedern von Gläubigerausschüssen und dann auch nur in Bezug auf Steuerschulden und Sozialversicherungsbeiträgen versichert. Strafen, Bußgelder und Vertragsstrafen sind dann versicherbar, wenn sie von Dritten im Wege des Schadenregresses beim VN geltend gemacht werden.
- unbegrenzte Nachhaftung im Rahmen der Pflichtdeckungssumme, darüber hinaus 10 Jahre.

Kooperationspartner - Anwälte profitieren von starken Partnern

Der Verein arbeitet überwiegend mit zwei überregional tätigen Maklergesellschaften, Dr. Rinner & Partner, Salzburg und Adler & Erber, Wien zusammen.



Reinhard Adler
GF Adler & Erber GmbH, Wien
ra@adler-erber.com

Beide Makler haben langjährige Erfahrung in der Betreuung von freiberuflichen Berufsgruppen und sind auf die Beratung dieser Berufsgruppen spezialisiert. Den direkten Kontakt zu den jeweiligen, auf Vermögensschaden-Haftpflicht spezialisierten Versicherungen hat adiu.v.at über Ratzke & Ratzke Versicherungsmakler, freier Makler mit Sitz in Dresden und Berlin, der über langjährige Kompetenz auf diesem Spezialgebiet verfügt. Über gemeinsame Verhandlungen dieser Kooperationspartner mit führenden Versicherern konnten bereits besondere Bedingungen bzw. Rahmenvereinbarungen für die Vermögensschaden-Haftpflicht für Rechtsanwälte, gültig und angepasst für den österreichischen Markt, erreicht werden.

Prämienrechner auf www.adiuv.at

Die Prämien für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sind von einigen Parametern (Versicherungssumme, Höhe des Selbstbehalts, Anzahl der Berufsträger, Rechtsform der Kanzlei, Umsatz, etc.) abhängig.

Für einen ersten Check wurde der Prämienrechner über die Homepage des Vereins eingerichtet: <http://adiuv.at> und weiter über Link „Leistungen > Rechtsanwälte“ zum „Prämienrechner“.

Hier kann sich der Anwalt – ganz unverbindlich und ohne persönliche Daten von sich preisgeben zu müssen – über die Kosten der von ihm gewünschten Deckung informieren oder auch Varianten berechnen lassen, die andere Deckungssummen, andere Selbstbehalte etc. berücksichtigen. In der Anonymität und ständiger Verfügbarkeit des Prämienrechners im Internet sehen wir eine sinnvolle Ergänzung zum persönlichen Beratungsgespräch, das auch weiterhin den Kern unserer Vermittlungstätigkeit bildet. Standardisierung hat Grenzen und die präzise Ausgestaltung eines Vertrages erfolgt immer nach den individuellen Anforderungen des Anwalts.

Die Deckungssummen sind online bis € 10.000.000 berechenbar. Werden höhere Deckungssummen gewünscht, sind diese je nach Bedarf bis € 30.000.000 innerhalb von 48 Stunden kalkulierbar. Weiterhin können Objektdeckungen ebenso wie Exzedentendeckungen in kürzester Zeit bereit gestellt werden.

Da es bei der Berechnung der Prämie jedoch generell mehrere Varianten gibt, ermitteln wir die günstigste Form.

Dafür und für die persönliche Beratung stehen bei adiu.v.at die Herren Rinner, Schranz und Adler selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Dr. Günter Rinner,
GF Dr. Rinner & Partner GmbH, Salzburg
office@dr-rinner.at



Dr. Harald Schranz, Dr. Rinner & Partner GmbH, Vorst. Verein Adiu.v.at – Interessengemeinschaft freiberuflich Tätiger in Österreich, Salzburg
h.schranz@dr-rinner.at

adiuv.at

Interessengemeinschaft freiberuflich Tätiger in Österreich

www.adiuv.at
office@adiuv.at

adler & erber gesmbh

1010 Wien, Franz Josefs Kai 13
 Tel.: 01/212 01 22
 Fax: 01/212 01 22 22

ra@adler-erber.com
www.adler-erber.com

Dr. Rinner & Partner GmbH

Anton-Hall-Straße 5c
 5020 Salzburg
 Tel.: 0662/82 76 22
 Fax: 0662/82 76 22, DW 28

office@dr-rinner.at
www.dr-rinner.at

Die Materie der feinen Unterschiede

AWAK-Seminar entwirrt Liegenschafts- und Wohnrecht.

Wer zahlt die Reparatur einer defekten Therme, muss der Mieter nach Vertragsende ausmalen, wie können Häuslbauer die Beseitigung von Baumängeln wirksam durchsetzen? Das sind nur drei Fragen aus der tagtäglichen Rechtsberatung, die Liste lässt sich freilich beliebig verlängern. Viele Streitfälle durchleben den gesamten Instanzenzug – entsprechend viel Judikatur sammelt sich an. Um am Ball zu bleiben, zeigen drei Experten in einem Update der Anwaltsakademie den aktuellen Stand im Liegenschafts- und Wohnrecht.

Als Referenten stehen den Teilnehmern die Universitätsprofessoren Dr. Andreas Vonkilch vom Institut für Zivilrecht der Universität Wien und Herausgeber der Zeitschrift „wohnrechtliche blätter“, Dr. Andreas Kletečka, Ordinarius für Bürgerliches Recht an der Universität Salzburg und Dr. Georg Kodek, LL.M. (Northwestern University) von der Wirtschaftsuniversität Wien, seit 2006 auch Hofrat des Obersten Gerichtshofes und Herausgeber des aktuellen Kommentars zum Grundbuchsrecht bei MANZ, zur Verfügung.

Das Seminar beschäftigt sich mit der wichtigsten Rechtsprechung im Liegenschafts-, Vertrags-, Miet-, Wohnungseigentums- und Bauträgervertragsrecht sowie im Grundbuchs- und Grundverkehrsrecht. Die Experten sondieren vor allem die vielfältigen höchstgerichtlichen Entscheidungen der jüngsten Zeit und filtern die wesentlichen Folgen für die rechtliche Praxis heraus.

Rechtsprechung immer komplexer

Besonderes Augenmerk legt Univ.-Prof. Dr. Kletečka in seinem Vortrag zum Wohnungseigentums- und Allgemeinen Liegenschaftsvertragsrecht auf die Aufteilung der Aufwendungen. Ein wahres Dickicht an unterschiedlichen Betriebskostenregelungen und Aufteilungsschlüsseln stellt Rechtsberater in der Praxis oftmals vor erhebliche Schwierigkeiten.

A. Univ.-Prof. Dr. Vonkilch zeichnet die Entwicklungen in der miet- und bestandvertraglichen Judikatur nach, mit Schwerpunkt auf jene Rechtsfragen, die in der Praxis sehr häufig auftauchen bzw. wirtschaftlich bedeutsam sind. Dies betrifft etwa die Abgrenzung zwischen Miete und Pacht, die Veräußerung und Verpachtung eines Unternehmens (§12a MRG) und das weitläufige Feld der Erhaltungspflichten.

Wie diffizil die Rechtsprechung zum Mietrecht mittlerweile ist, zeigt beispielhaft eine Entscheidung zur Reparatur von Fenstern. Die alte Regel „Innenfenster sind Mieter-, Außenfenster Vermietersache“ gilt zwar noch, greift aber nicht für mehrschichtige Verbundfenster. Dafür ist laut OGH nun künftig der Vermieter bzw. die Eigentümergemeinschaft zuständig.

Ausblick auf Wohnrechtsnovelle

Nach der WRN 2009 ist bereits eine weitere Novelle in Planung. A. Univ.-Prof. Dr. Vonkilch kennt aufgrund seiner rechtspolitischen Beratertätigkeit, unter anderem beim Justizministerium, den Entwicklungs- bzw. Verhandlungs-

stand sehr gut und gewährt den Seminarteilnehmern wertvolle Einblicke in die möglichen Inhalte der nächsten Wohnrechtsnovelle.

Auch im Bereich des Grundbuchsrechtes stehen die Räder keineswegs still. So hat der VfGH erst im heurigen Frühjahr die privilegierte Besteuerung von Grundstücken für rechtswidrig erklärt. Auch die Eintragungsgebühr für das Grundbuch ist in das Visier der Verfassungsrichter geraten, konkret die unterschiedliche Berechnung nach Einheitswert bei Schenkung und Erbe bzw. nach Preis bei einem Kauf. Univ.-Prof. Dr. Kodek, LL.M. wird die interessantesten Entscheidungen und Entwicklungen aufrollen und sich auch Besonderheiten im Liegenschaftsvertragsrecht widmen.



Univ.-Prof.
Dr. Andreas Kletečka



a. Univ.-Prof.
Dr. Andreas Vonkilch



Univ.-Prof.
Dr. Georg Kodek, LL.M.
(Northwestern University)

Termin:

Update

„Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht“

20.01.2012 und 21.01.2012,
Linz, Courtyard by Marriott

Profitieren Sie für Ihre tägliche Arbeit vom Wissen kompetenter Experten. Melden Sie sich jetzt schnell an:

ANWALTSAKADEMIE

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien
Tel.: +43 (0)1 710 57 22, Fax: DW 20
E-Mail: office@awak.at
Web: <http://fortbildung.awak.at>

Kostenrekurs: Nach dem Streit ist vor dem Streit!

Im Finale eines langwierigen Zivilprozesses machen Klienten oft noch die bittere Erfahrung, dass ein rechtskräftiges Urteil nicht automatisch das Ende des Rechtsstreites bedeutet. Die Frage, welche Partei welche Kosten trägt, bedarf mitunter einer weiteren gerichtlichen Klärung. Als Anwalt hiezu die aktuelle Rechtsprechung zu kennen, zeugt von besonderer Beratungsqualität. Ein jährliches Privatissimum der Anwaltsakademie sorgt für eine rasche Auffrischung des Wissenstandes.

Die Vortragenden kennen die Judikatur zu Kostenfragen sozusagen wie ihre eigenen Westentaschen: Dr. Andreas Linder ist Senatspräsident des OLG Wien in Arbeits- und Sozialrechtssachen und hält regelmäßig Vorträge zum Thema Kostenrecht. Dr. Michael Kutis ist neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt im Arbeitskreis „Honorarrecht“ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages tätig und zu diesem Thema auch Autor zahlreicher Publikationen.

VfGH vs. Gesetzgeber

Besondere Beachtung findet § 54 Abs 1a ZPO über den Austausch der Kostenverzeichnisse bzw. die Obliegenheit des Anwaltes, Fehler in der Kostennote des Gegners zu rügen. Die aktuelle Ent-

wicklung sorgt bei einigen Experten für Kopfzerbrechen: Mit einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom Dezember 2010 zur Verfassungskonformität des Gesetzes wiesen die Richter darauf hin, dass nicht beanspruchte Kostenverzeichnisse nur insofern der Entscheidung zugrunde zu legen sind, als sie keine offenkundigen Fehler enthalten. Sprich: das Gericht hat Kostenverzeichnisse jedenfalls auf Schreib-, Rechen- oder andere augenscheinliche Fehler zu überprüfen.

Mit einer Klarstellung im Budgetbegleitgesetz 2011 wird den Richtern nun allerdings ausdrücklich verboten, eine nicht beanspruchte Kostennote zu prüfen: „[...] Soweit der durch einen Rechtsanwalt vertretene Gegner gegen die verzeichneten Kosten keine begründeten Einwendungen erhebt, hat das Gericht diese ungeprüft seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. [...]“. Dem VfGH folgend wäre nun eine verfassungskonforme Auslegung nicht mehr möglich, eine neuerliche Prüfung bzw. Änderung des Gesetzes scheint unausweichlich.

Wichtige Details

Ein weiterer Schwerpunkt widmet sich § 43 Abs 2 ZPO. Hier hat das LG für ZRS Wien im Frühjahr 2011 eine bemerkenswerte Entscheidung in

AWAK zeigt, wie Anwälte Kostenersatz erfolgreich durchsetzen.

Verbindung mit §54 Abs 2 JN getroffen: Unterliegt die klagende Partei mit Nebenforderungen wie Zinsen und Inkassokosten, hat das für den Kläger keine Kostenfolgen. Diese Kosten gelten als streitwertneutral und sind bei der Streitwertberechnung nicht zu berücksichtigen.

In seinem Referat gibt Dr. Linder außerdem Einblick in die unterschiedlichen Berechnungsmethoden der Obsiegsquoten nach §43 Abs 1, Abs 2 sowie in der kombinierten Anwendung. Die Teilnehmer erfahren weiters interessante Details zum Kostenersatz bei mangelnder Veranlassung zur Klage, zur Kostenentscheidung bei Personenmehrheiten, den Voraussetzungen zum Zuspruch vorprozessualer Kosten und zu Fällen, in denen Äußerungen oder Rekursbeantwortungen nicht ersatzfähig sind.

Herausgearbeitet wird ferner der Unterschied zwischen Streitwertherabsetzung und Streitwertbemängelung und die erforderliche Notwendigkeit der Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung. Aus seiner langjährigen Erfahrung wird Dr. Linder schließlich hilfreiche Tipps geben, wann ein Kostenrekurs zweckmäßig ist und welche inhaltlichen Erfordernisse dazu nötig sind.



Dr. Andreas Linder



Dr. Michael Kutis

Daneben werden die beiden Referenten die Judikatur des OLG Wien und des OGH der vergangenen Jahre Revue passieren lassen, Unterschiede in der Rechtsprechung innerhalb der OLG-Senate aufspüren und daraus Tendenzen für die künftige Entwicklung ableiten.

Termin:

Privatissimum
„Aktuelle Judikatur
des OLG zu Kostenfragen“
31.01.2012,
Wien, Justizpalast

fortbildung.awak.at
ANWALTSAKADEMIE



Unterlassungsklagen

nach UWG im Vergaberecht

Mit dem BVergG 2006 wurde die EG-Rechtsmittelrichtlinie¹, die der Durchsetzung der im europäischen Vergaberecht verankerten subjektiven öffentlichen Rechte der Bieter gegenüber den Auftraggebern dient, in Österreich in Form von Nachprüfungs- und Feststellungsverfahren vor den Vergabekontrollbehörden umgesetzt. Im Nachprüfungsverfahren wird die Aufhebung einer rechtswidrigen Entscheidung des Auftraggebers vor Zuschlagserteilung geprüft; diesem Rechtsschutzverfahren räumt das Gesetz insofern Vorrang ein, als es dem Antragsteller die Möglichkeit bietet seine durch Rechtsverstöße des Auftragsgebers verletzte Rechtsposition im fortgesetzten Vergabeverfahren zu verbessern und vor allem noch den Zuschlag zu erhalten. Nach erfolgter Zuschlagserteilung sieht das BVergG hingegen die Möglichkeit vor, im Rahmen

eines Feststellungsverfahrens die Rechtswidrigkeit einer Auftraggeberentscheidung festzustellen.² Das Feststellungsverfahren soll Schadenersatzansprüche jener Teilnehmer am Vergabeverfahren sichern, die durch einen Verstoß gegen die materiellen Vorschriften des Vergaberechts geschädigt worden sind.

Ein – positiver – rechtskräftiger Feststellungsbescheid seitens der zuständigen Vergabekontrollbehörde zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Auftraggeber wegen materieller Verstöße gegen das BVergG ist nach stRsp eine von Amts wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung, bei deren Fehlen eine Klage wegen Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges zurückzuweisen ist. Begründet wird dieses dem Schadenersatzverfahren vorgeschaltete Feststellungsverfahren der Vergabekontrollbehörden mit

der Entlastung der ordentlichen Gerichte und der Rechtssicherheit durch Gewährleistung einer einheitlichen Spruchpraxis durch spezialisierte Nachprüfungsbehörden im Vergaberecht.³

Während es eine entsprechende Bestimmung für sämtliche Schadenersatzansprüche schon im BVergG 2002 gegeben hatte, und sowohl für die im BVergG ausdrücklich genannten Schadenersatzansprüche, als auch für solche aufgrund aller anderen denkbaren Rechtsgrundlagen gilt, wurde erst mit dem BVergG 2006 das Erfordernis einer vorherigen Feststellung der Rechtswidrigkeit für Ansprüche nach dem UWG neu eingeführt. § 341 Abs. 2 BVergG 2006 brachte eine Erweiterung der im BVergG 2002 enthaltenen Verpflichtung, vor der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche eine vergabebehördliche Feststellung der Rechtswidrigkeit zu erwirken, auf „Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb“.⁴ Den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ist zu entnehmen, dass eine Klage auf Unterlassung vergaberechtswidrigen und zugleich auch wettbewerbswidrigen Verhaltens nur dann zulässig ist, wenn die jeweils zuständige Vergabekontrollbehörde einen Verstoß gegen das BVergG festgestellt hat.⁵ Bereits in der Entscheidung 4 Ob 23/06w⁶ hat sich der OGH mit dem durch § 341 Abs. 2 BVergG 2006 neu eingeführten Zulässigkeitserfordernis eines vergabebehördlichen Feststellungsbescheides für wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche auseinandergesetzt, im Fehlen einer besonderen Übergangsbestimmung für derartige Verfahren allerdings eine planwidrige Lücke für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BVergG 2006 bereits anhängige Gerichtsverfahren gesehen.



Dr. Sigrid Urbanek,
Urbanek & Rudolph
Rechtsanwälte OG,
Annagasse 5, 1010 Wien
www.wirtschaftsundrecht.at



In der Entscheidung vom 9.8.2011, 4 Ob 100/11a, hat der Oberste Gerichtshof in Bestätigung der Vorinstanzen nun konsequent in Aufgreifung dieser Zulässigkeitsvoraussetzung einen Sicherungsantrag wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen. Dazu führte der OGH aus, dass das BVergG 2006 zwar nach § 340 BVergG 2006 Unterlassungsansprüche, die auf anderen Rechtsvorschriften beruhen, unberührt lässt, stellt aber auch klar, dass sich die Beschränkung der Zulässigkeit des Rechtsweges in § 341 Abs 2 BVergG 2006 unabhängig von der rechtlichen Begründung des konkret geltend gemachten Anspruchs auf alle Klagen erstreckt, deren Gegenstand ein vom Vergaberecht erfasstes Verhalten des Auftraggebers oder eines Mitbieters ist.

Gegenständlich wies die Klägerin nämlich darauf hin, dass sie ihr Begehren nicht (jedenfalls nicht ausschließlich) auf einen Verstoß gegen Vergabevorschriften gestützt hat, sondern (auch) auf einen Miss-



Vergabebehördliche Feststellungsbescheide sind Voraussetzung für sämtliche Unterlassungsklagen gegen ein vom Vergaberecht erfasstes Verhalten.

brauch der wirtschaftlichen Machtstellung der öffentlichen Hand und eine Behinderung im Wettbewerb durch Diskriminierung und mangelnde Transparenz bei der Auftragsvergabe. Dies konnte aber die Zulässigkeit des Rechtswegs nach Ansicht des OGH nicht begründen. Das Vergaberecht diene gerade dazu, ein solches Verhalten durch konkrete Vorschriften für die Auftragsvergabe zu verhindern. Darin liegt eine abschließende Regelung, die als *lex specialis* eine parallele Beurteilung nach allgemeinem Lauterkeitsrecht ausschließt. Wenn es auf die Feststellung einer konkreten Vergaberechtswidrigkeit durch die Vergabekontrollbehörden nicht mehr ankäme, wäre es Sache der ordentlichen Gerichte, Kriterien für eine unsachliche Differenzierung oder die Intransparenz des Verfahrens herauszuarbeiten, was der Zielsetzung von § 341 Abs 2 BVergG 2006 diametral zuwider liefe.

Auch wenn daher der Gesetzgeber wohl nur die Fallgruppe „Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch“ im Auge hatte, muss sich die Unzulässigkeit der Unterlassungskla-

ge darüber hinaus auf alle Klagen erstrecken, deren Gegenstand ein vom Vergaberecht erfasstes Verhalten des Auftraggebers oder eines Mitbieters ist, dies unabhängig von der rechtlichen Begründung des konkret geltend gemachten Anspruchs. Dazu gehören insbesondere die Wahl des Vergabeverfahrens, die Auswahl der einbezogenen Unternehmen und die Erteilung des Zuschlags. Anders zu beurteilen wäre nur ein anlässlich eines Vergabeverfahrens gesetztes Verhalten, das aus ganz anderen Gründen – etwa wegen einer unzulässigen Übernahme fremder Leistungen – gegen das Lauterkeitsrecht verstößt.

Unlauteres Verhalten in einem Vergabeverfahren kann daher grundsätzlich auch Unterlassungsansprüche nach dem UWG begründen. Eine darauf gestützte Klage auf Unterlassung „vergaberechtswidrigen und zugleich auch wettbewerbswidrigen Verhaltens“ ist aber nach § 341 Abs 2 BVergG 2006 nur zulässig, wenn die zuständige Vergabekontrollbehörde zuvor eine der in dieser Bestimmung näher genannten Feststellungen getroffen hat.

¹ RL 89/665/EWG vom 21.12.1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABI 1989 L 395/33, idF RL 2007/66/EG vom 11.12.2007 zur Änderung der RL 89/665/EWG und 92/13/EWG im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge, ABI 2007 L 335/31.

² Dazu ausführlich jüngst Hornbanger/Rihs, Der „positive“ Feststellungsbescheid als Zulässigkeitsvoraussetzung für Schadenersatzklagen (Teil 1), ZVB 2011, 229ff; Hornbanger/Rihs, Der „positive“ Feststellungsbescheid als Zulässigkeitsvoraussetzung für Schadenersatzklagen (Teil 2), ZVB 2011, 271ff; Sehrschön, Vergaberecht und UWG, RPA 2006, 234.

³ So bereits die Erläuterung zum BVergG 1993, Erläuterung 972 BlgNR 18. GP.

⁴ Sehrschön, Vergaberecht und UWG, RPA 2006, 234.

⁵ EB zu RV 1171 BlgNR 22. GP, 146.

⁶ wbl 2006/230 Arzneimittel-Auftragsvergabe

KOSTBARES SCHENKEN



ÖSTERREICH WEIN 

Ein großer Wein ist ein Geschenk von bleibendem Wert, weil man seinen Geschmack ein Leben lang nicht vergisst. Wein aus Österreich. Kostbare Kultur.
www.osterreichwein.at

„Mädchen für alles“

Ich bin hier F&B-Koordinator, oder besser: „Mädchen für alles“. Ich bin dauernd an der Front und schaue, dass Sie alles haben, was Sie brauchen, gerne auch Sonderwünsche. Ich mag Arbeiten, wo man mit Leuten zu tun hat und freue mich, Sie kennenzulernen.

Erich Stepanek, Business Service Center, seit 1993 im Modul




**** Event hotel
modul
www.hotelmodul.at
www.cateringmodul.at
modulhotel@wkw.at
 Tel.: (+43/1) 47660-116
 Peter-Jordan-Straße 78



Zu Gast bei h-i-p:

Das Urheberrecht in 25 Jahren

Am 13. Oktober ging es in der Kanzlei Höhe In der Maur & Partner ums Urheberrecht. „Urheberrecht im digitalen Zeitalter – weiterwursteln mit Modellen des vorvorigen Jahrhunderts?“ hieß das Thema, zu dem Dr. Till Kreuzter, Rechtsanwalt aus Berlin und Mitglied des Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifrOSS) sowie Heinrich Ambrosch, Geschäftsführer der SATEL Film, am Podium saßen.

Schon der Einstieg von Till Kreuzter, der seine Vision der Verwertung von Werken im Jahr 2036 präsentierte, überraschte: Nicht erst im Jahr 2036, sondern schon heute sind 90 % aller kreativen Güter frei im Netz verfügbar.

2036 wird der Anteil der creative economy so hoch wie nie zuvor sein. Den Wettlauf zwischen technischen Schutzmaßnahmen und Technologien zu deren Umgehung werden letztere gewonnen haben, wie auch der Wettlauf mit der Identifizierungstechnologie zu Gunsten der Anonymisierungstechnologie ausgegangen sein wird. Der Kampf gegen die illegalen Anbieter wird verloren gegangen sein – man bekommt den Geist nicht mehr in die Flasche zurück. Der fundamentale Wandel, der auf dem Gebiet der creative economies stattgefunden haben wird, heißt: Weg von der copy-economy hin zur service-economy. Das Geschäftsmodell, das auf dem Verkauf von Kopien aufbaut, gibt es kaum mehr. Verkauft wird der Zugang zu Diensten.



Die Leute zahlen nicht für Kopien von Inhalten, sondern dafür, dass sie die Inhalte genauso bekommen, wie sie sie brauchen. Das Stichwort heißt convenience. Natürlich wird es nach wie vor ein Urheberrecht geben: es geht aber in erster Linie um Vergütungsansprüche statt um Ausschließlichkeitsansprüche, dies dient dem Urheber weit mehr. Auch Ausschließlichkeitsansprüche werde es

aber ein Film? So konkret konnte es Kreuzter dann doch nicht beantworten – eines aber steht für ihn fest: Urheber und die Sekundärmarktwirtschaft bilden eine Schicksalsgemeinschaft, und die Urheber werden an den Einnahmen dieser Sekundärmarktwirtschaft zu beteiligen sein. Da sei auch das Gesetz gefordert, das alternative Kooperationssysteme normieren müsse. Automatisierte Abrechnungssysteme werden das Feld erobert haben.

Visionär Kreuzter ließ keinen Zweifel daran: Wer gute Geschäftsmodelle hat und gute Produkte, wird sich durchsetzen. Das war auch das Stichwort für die schreibfreudigen Anwälte von Höhe, in der Maur & Partner, die ihre jüngst erschienenen Bücher „Urheberrecht für die Praxis – Alles, was Sie wissen müssen“ (Verlag Österreich) und „Ihr Recht im Internet“ (Verein für Konsumenteninformation) vorstellten.



weiter geben, allerdings beschränkt auf den Schutz vor ungenehmigter Erstveröffentlichung sowie den Investitionsschutz des Innovators. Die Dauer der Schutzrechte werde verkürzt und durch Beteiligungsrechte ersetzt.

Hier hakte ganz pragmatisch Heinrich Ambrosch ein, der fragte, wie es dann möglich sein solle, einen Film zu produzieren. Ein Buch im Internet finanziert sich leichter –



Neueintragungen Oktober – November

Rechtsanwaltskammer Kärnten

• Dr. Gabriele SCHAUNIG-KANDUT,
9020 Klagenfurt, Pfarrhofgasse 2

Rechtsanwaltskammer NÖ

• Mag. Nikolaus BLAUENSTEINER,
3500 Krems, Gartenaugasse 3

OÖ Rechtsanwaltskammer

• Mag. Clemens HARSCH,
4020 Linz, Europaplatz 7
• Mag. Jürgen Christoph LAPPI,
4840 Vöcklabruck, Feldgasse 6

Salzburger

Rechtsanwaltskammer

• Dr. Claudia FRANZELIN,
5204 Strasswalchen, Braunauerstraße 4

Steiermärkische

Rechtsanwaltskammer

• Mag. Elke WEIDINGER,
8020 Graz, Brückenkopfgasse 1
• Mag. Karl Heinz FAULAND,
8430 Leibnitz, Kadagasse 5

Tiroler Rechtsanwaltskammer

• MMag. Eva DORNER,
6020 Innsbruck, Schidlachstraße 7
• MMag. Dr. Sabine Monika PICOUT,
6020 Innsbruck, Schöpfstraße 15
• Dr. Julia KONZETT,
6020 Innsbruck, Gänsbacherstraße 3
• Mag. Verena PAHL,
6020 Innsbruck,
Adolf-Pichler-Platz 12/T5

Rechtsanwaltskammer Wien

• Mag. Thomas BÖHM,
1010 Wien, Ebendorferstraße

- Dr. Harald FRIEDL,
1040 Wien, Brucknerstraße 4
- Mag. Karina GROSSMAYER,
1010 Wien, Ebendorferstraße 3
- MMag. Philip HOFLEHNER,
1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7
- Mag. Florian KREINER,
1010 Wien, Kärntner Straße 10
- Dr. Philipp OBERNDORFER,
1070 Wien, Bernardgasse 36/21
- Mag. Sebastian OBERZAUCHER,
1010 Wien, Schuberting 6
- Mag. Andrea SVOBODA,
1010 Wien, Kantgasse 3
- Friederike SCHÄFER,
1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 10/5
- MMag. Dr. Clemens DABURON,
1140 Wien, Breitenseerstraße 29/8
- Dr. Thomas KAINZ,
1010 Wien, Schuberting 2
- Mag. Mehmet MUNAR,
1030 Wien, Strohgasse 14C/4
- Dr. Gerhard ORTMAYR,
1100 Wien, Liesingbachstraße 123
- Dr. Gabriella PETERFY,
1070 Wien, Neubaugasse 3/10
- Mag. Beatrix PUSCH,
1050 Wien, Nikolsdorfergasse 7-11/2
- Dr. Eva-Maria SEGUR-CABANAC,
1010 Wien,
Schottenring 25
- MMag. Dr. Rainer
Karl WACHTER, 1030 Wien,
Schwarzenbergplatz 6
- Dr. Alexander Paul BARATSITS,
1140 Wien, Meiselstraße 68/16
- Mag. Peter GEPEL,
1010 Wien, Schottenring 23
- Mag. Andrea STRODL,
1040 Wien, Argentinierstraße 19/21

Buchmanagement 2.0

Librate.com und WinCaus.net zeigen, wie man mehr aus der Kanzleibibliothek machen kann

Den Überblick über die Kanzleibibliothek zu behalten ist ebenso wichtig, wie zu wissen, welches Buch man als nächstes kaufen soll. Die neue Integration des Rezensionsportals librate.com in die WinCaus.net Bibliotheksverwaltung schlägt zwei Fliegen mit einer Klappe. Das Programm selbst verwaltet Bücher, Datenträger, Links und Dateien nach einem völlig frei gestaltbaren Ordnungssystem und ist damit eine einzigartige Wissensdatenbank, die selbst als Muster-sammlung genutzt werden kann.

Jedes Medium kann beschlagwortet und katalogisiert werden. Da die Verwaltung der Bücher im Vordergrund steht, nimmt die ISBN eine Schlüsselposition ein. Dies gilt für die Erfassung von Büchern, die praktisch automatisch erfolgt. Der Benutzer braucht lediglich mithilfe eines Barcode Scanners über den Strichcode des Buches zu fahren, der die ISBN enthält. Sofort lädt das System die Buchinformationen aus dem Internet und erspart dem Benutzer die händische Eingabe. Für Bücher, die über keinen Strichcode verfügen, bietet WinCaus.net einen eigenen Etikettendruck an. Der Barcode-Scan ist den meisten WinCaus.net Nutzern ohnehin bereits vertraut, kann ja jeder Akt und jedes Dokument mithilfe des Strichcodes schnell und ohne händische Eingabe geöffnet werden.

Bei der ISBN setzt nicht nur die ebenfalls integrierte Entlehnungsfunktion an, die den Status des Buches mithilfe eines schnellen Strichcode-Scans erfasst, sondern auch die Schnittstelle zu

„Das Programm selbst verwaltet Bücher, Datenträger, Links und Dateien nach einem völlig frei gestaltbaren Ordnungssystem.“



librate.com. Das Portal liefert Rezensionen zu juristischen Fachbüchern und ermöglicht jedem Nutzer eine anonymisierte Buchbewertung anhand standardisierter Bewertungskriterien. Über einen Link wird das in der WinCaus.net Bibliothek erfasste Buch direkt auf librate.com aufgerufen. Der Nutzer kann dann die Rezension des Buches in seine Datenbank laden und den Titel so mit einer Beschreibung versehen, ohne selbst eine Buchbesprechung vornehmen zu müssen.

Neues zum Abfragemodul

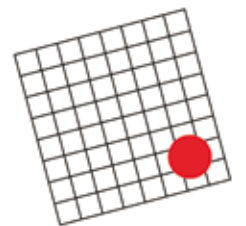
Nicht nur die Bibliothek, auch das Abfragemodul in WinCaus.net ist um einige Errungenschaften reicher geworden und glänzt mit einer neuen Firmenbuchab-

frage, die statt statischem HTML ein Webservice nutzt. Das macht es möglich, Abfragedaten nach Belieben weiter zu verarbeiten. Personendaten können beispielsweise direkt in den Akt übernommen werden, um die dann für Schriftsätze oder Verträge zu nutzen. Gleiches gilt für Urkunden aus dem Firmenbucharchiv. Die Integration ist sowohl optisch als auch technisch auf dem neusten Stand und bietet damit höchsten Arbeitskomfort.

Möglich wurde diese Innovation durch die neue Zusammenarbeit zwischen EDV 2000 und Jusline, die neben dem verbesserten Firmenbuch auch eine Geburtsdatenabfrage ermöglicht. In Kürze wird auch die Grundbuchsabfrage auf das neue System umgestellt und ermöglicht dann eine individuelle, digitale Weiterverarbeitung der abgefragten Daten.

EDV 2000

Systembetreuung GmbH



EDV 2000

Systembetreuung GmbH

1120 Wien, Bonygasse 40/Top 2

office@edv2000.net

www.edv2000.net

Tel.: +43 (0)1 812 67 68 -0

Fax: DW-20

Microsoft
CERTIFIED
Partner

ISV/Software Solutions

PHILIPS
sense and simplicity

2011
Preferred Partner
hp

NUANCE
Dragon Dictation Solutions

Vergaberecht (wieder) im Umbruch

Das Vergaberecht ist schnelllebig. Am zuletzt im Mai dieses Jahres geänderten Bundesvergabegesetz 2006 wird derzeit wieder gearbeitet.

Die wichtigsten Änderungen betreffen die Liberalisierung des Vergaberegimes im so genannten „Unterschwellenbereich“, also Liefer- und Dienstleistungsaufträge unter EUR 193.000,- (Sektorenbereich EUR 387.000,-) bzw Bauaufträge unter EUR 4,8 Mio. Bei diesen und allen nachfolgenden Beträgen handelt es sich immer um Nettobeträge.

In diesem Bereich soll es nunmehr möglich sein, alle Aufträge im Wege des Verhandlungsverfahrens (nach vorhergehender Bekanntmachung) zu vergeben.

schwer zu führen, weshalb der österreichische Gesetzgeber „einknickt“ und die Direktvergabe auf den alten Grenzwert zurückführt.

Als Ausgleich soll eine neue Verfahrensart, die „Direktvergabe nach vorheriger öffentlicher Markterkundung“ eingeführt werden. Dieses Verfahren soll bei allen Auftragsarten bis EUR 100.000,- (im Sektorenbereich bis EUR 150.000,-) zulässig sein. Anders als bei einer bloßen „Direktvergabe“ muss bei einer „Direktvergabe nach vorheriger öffentlicher Markterkundung“ vor (!) und nach (!) der



Dr. Stephan Heid
Heid Schiefer
Rechtsanwälte OG
Landstraßer Hauptstr. 88
1030 Wien
office@heid-schiefer.at
www.heid-schiefer.at



Die Novelle 2011 zum BVergG wird den Unmut der österreichischen Wirtschaft gegenüber öffentlichen Ausschreibungen nicht sonderlich mildern.

Das bedeutet, dass insbesondere auch Bauvorhaben bis EUR 4,8 Mio verhandelt werden können (dies war auf Grundlage der bisher geltenden Schwellenwertverordnung 2009 nur bis zu einem Betrag von EUR 1 Mio möglich). Die Vertreter der Wirtschaftskammer befürchten dadurch ein reines „Preisverhandeln“ und haben bereits massiven Widerstand angekündigt.

Der zulässige Schwellenwert für die Direktvergabe wird wieder auf EUR 40.000,- zurückgenommen, also auf jenen Wert vor der Schwellenwertverordnung 2009. Der Grund für die Zurücknahme der in der Praxis von Auftraggeber- und Auftragnehmerseite begrüßten Liberalisierung von Kleinverfahren liegt in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Dieser verlangt bereits bei Bagatellaufträgen dann ein Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung, wenn auch nur potentielles Interesse an einer grenzüberschreitenden Auftragsbringung vorhanden ist. Der Gegenbeweis ist

Vergabe eine Bekanntmachung über Kerndaten der Beschaffung veröffentlicht werden (z.B. Leistungsfrist, Name und Anschrift des Auftragnehmers, Gesamtpreis). Der Rechtsschutz eines interessierten Unternehmers ist sehr eingeschränkt, zB kann er nicht erzwingen, dass der Auftraggeber auch mit ihm in Geschäftskontakt tritt.

Darüber hinaus sollen bei der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich auch Erleichterungen im Bereich der Eignungsprüfung erfolgen. Bisher war der Auftraggeber verpflichtet, (zumindest) die Eignung des in Aussicht genommenen Zuschlagsempfängers an Hand von Nachweisen (Gewerbebefugnis, Lastschriftanzeige, Strafregisterauszug etc.) zu prüfen. Nunmehr soll diese Pflicht nur mehr im Oberschwellenbereich bestehen. Damit wäre – so es der Auftraggeber für zweckmäßig erachtet – der gesamte Unterschwellenbereich „nachweisfrei“, d.h. der Auftraggeber kann sich auf eine „Eigenerklärung“ des Bieters verlassen (solange er keine gegenteiligen Anhalts-

punkte hat). So begrüßenswert die hier vorgesehene Verwaltungsvereinfachung ist, so wenig wird davon in der Praxis wohl Gebrauch gemacht werden. Ähnliche Liberalisierungsschritte in der Vergangenheit haben nämlich gezeigt, dass der „vorsichtige Beschaffer“ zwecks Selbstabsicherung zumindest die wesentlichsten Eignungsnachweise auch bei Kleinaufträgen prüft und sich daher vorlegen lässt.

Mindestfristen, insbesondere Angebotsfristen, können vom Auftraggeber nach Ermessen verkürzt werden. Angebotsfristen von einer Woche und kürzer wären daher in Zukunft möglich. Dies kann potentiell zu Manipulationen führen, wenn z.B. ein „Wunschkandidat“ vorweg über das Leistungsbild informiert wird.

Im Großen und Ganzen bringt die beabsichtigte Novelle 2011 zum Bundesvergabegesetz nicht den „großen Wurf“, sondern viel Detailarbeit. Dies wird jedoch nicht ausreichend sein, den Unmut der österreichischen Wirtschaft gegenüber Ausschreibungen zu beseitigen oder auch nur signifikant zu mildern. Nach einer von unserer Kanzlei im Sommer 2011 unter 500 Unternehmen in Auftrag gegebenen Studie (1. Heid Schiefer Report 2011) beteiligen sich 41% der heimischen Unternehmen nie an öffentlichen Ausschreibungen und wollen dies auch in Zukunft nicht („kein Interesse“, „Aufwand lohnt sich nicht“, „keine Kapazität“). Die Arbeit des Gesetzgebers ist daher noch lange nicht beendet.

Auszeichnung für Menschlichkeit

Für gelebte Menschlichkeit und soziales Engagement im Verborgenen wurde Heinz Aigner von der Alpentherme Gastein und der Salzburger Sparkasse erstmalig der Sozial-Award EIRENE verliehen.

Überall um uns herum helfen viele Menschen, engagieren sich sozial und leisten ehrenamtliche Arbeit. Für diese stillen Helfer haben die Alpentherme Gastein, und die Salzburger Sparkasse mit den Bezirksblättern als Medienpartner den Sozial-Award „EIRENE – die Auszeichnung für Menschlichkeit“ ins Leben gerufen.

Von über 40 Einsendungen überzeugte das Projekt von Heinz Aigner die Jury. Mit dem Verein „Little Horsesland for Kids“ bietet er uneigennützig und kostenlos therapeutisches Reiten für körperlich, geistig beeinträchtigte Kinder sowie für Kinder mit unterschiedlichen Formen von Hyperaktivität. So ermöglicht er auch sozial schwachen Familien ihr Kind durch heilpädagogisches Reiten therapieren zu können.

Die EIRENE wurde in Form einer Skulptur aus der Werkstatt des Bad Hofgasteiner Künstlers Erwin Reinthaler überreicht. Darüber hinaus wird Herr Aigner mit zwei Übernachtungen in einem 4-Sterne-Hotel, Tageseintritten in die Thermen- und Saunawelt der Alpentherme Gastein sowie einem Gala-Dinner im Restaurant der Alpentherme belohnt. Die Jurymitglieder Wolfgang Riener, GF Alpentherme Gastein, Mag. Regina Ovesny-Straka, GD Salzburger Sparkasse, Christoph Enengl, Bezirksblätter, Hans Grugger, Skirennläufer aus Bad Hofgastein und Mag. Hans Kreuzeder, Präsident der Caritas Salzburg, freuen sich gemeinsam mit dem Preisträger. Neben der offiziellen Anerkennung für freiwillige und ehrenamtliche Leistungen soll die EIRENE auch in Zukunft die Menschen in ihrer Hilfsbereitschaft bestärken und andere dazu motivieren, Gutes zu tun.



Start des ersten Polizei- und Justizforschungszentrums in Österreich

Am 7. November 2011 wurde im Großen Festsaal der Universität Wien ALES – das Austrian Center for Law Enforcement Sciences – feierlich eröffnet. Unter der Leitung von Susanne Reindl-Krauskopf, Vizedekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, beschäftigt sich ALES mit Fragen der Polizeiarbeit und der Zusammenarbeit von Polizei und Justiz. Diese Schnittstelle zwischen Polizei, Justiz und Wissenschaft ist österreichweit einzigartig. Die Mitglieder des neuen Forschungszentrums ALES (Austrian Center for Law Enforcement Sciences) beschäftigen sich mit einem breiten Themenspektrum: Es reicht von der Evaluierung einzelner kriminalpolitischer Maßnahmen über Kriminalprävention, das Sicherheits-, Verwaltungs- und Kriminalpolizeirecht, die Evaluierung von Strafverfahren, die Forschung im Bereich der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte bis zur Wirkungsforschung. „Wir bieten eine in inhaltlicher wie zeitlicher Dimension nachhaltige Begleitung und Unterstützung von Gesetzgebung und Vollzug an. Dabei zeigen wir Optimierungspotenziale auf und erarbeiten Umsetzungsvorschläge, die sich am



Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf

Gemeinwohl des Staates orientieren“, erklärt Susanne Reindl-Krauskopf, Professorin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und Leiterin des ALES.

Seinen Beitrag zu einem erfolgreichen modernen Law Enforcement leistet ALES aber nicht nur durch Forschungstätigkeit, sondern auch auf dem Aus- und Weiterbildungs- sowie dem Veranstaltungssektor. Neben der Beteiligung an speziellen Ausbildungsprogrammen der Anspruchsgruppen wird ALES auch regelmäßig stattfindende Tagungen zu aktuellen kriminalpolitischen Themen abhalten. ALES steht als kompetenter Ansprechpartner für alle Fragen des Law Enforcement zur Verfügung.

www.univie.ac.at



Rechtsanwalt Dr. Clemens Heigenhauser kehrt nach Bad Ischl zurück

Nach langjähriger Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwarter und danach als Rechtsanwalt in der renommierten Anwaltskanzlei Brandstetter Pritz & Partner in Wien kehrt Rechtsanwalt Dr. Clemens Heigenhauser in seinen Geburtsort Bad Ischl zurück.

Dort wird er fortan mit seinem Vater, Rechtsanwalt Dr. Peter Heigenhauser, zusammenarbeiten. In der im Zentrum von Bad Ischl gelegenen Kanzlei werden seit über 30 Jahren Klienten aus dem Salzkammergut und den angrenzenden Gebieten erfolgreich beraten und vertreten. Bei Bedarf kann die Kanzlei Heigenhauser aber auch darüber hinaus durch die Kooperation mit Brandstetter Pritz & Partner in Wien für Ihre Klienten tätig sein.

dr.peter.heigenhauser@aon.at

Die „mittelbare Rechtsberatung“

Wie Rechtsanwälte im Nu zu Lobbyisten werden.

Mediales Interesse erregte die am 11.10.2011 beschlossene Regierungsvorlage zum Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz – kurz „LobbyG“. Dies vor allem deshalb, weil das Gesetz wohl aus Anlass diverser, noch nicht vollständig geklärter Korruptionsfälle rund um österreichische Politiker erlassen wurde.

Durch das LobbyG sollen „Verhaltens- und Registrierungs-pflichten“ für Lobbyisten normiert und Transparenz in den Gesetzgebungs- und Vollziehungsprozess gebracht werden. Auch Rechtsanwälte bleiben vom Anwendungsbereich des LobbyG nicht verschont.

Das LobbyG soll Lobbyisten unter Androhung von Sanktionen – Geldstrafen bis zu EUR 60.000,-, Streichung aus dem Lobbying-Register und Nichtigerklärung des Auftrags – zur Eintragung in das „Lobbying- und Interessenvertretungs-Register“ verpflichten. Lobbying-Unternehmen haben nicht nur sich selbst, sondern auch den „Lobbying-Auftrag“ einzutragen.

Rechtsanwälte sind vom LobbyG nur dann ausgenommen, wenn sie im Zuge einer sogenannten „unmittelbaren Rechtsberatung“ tätig werden. Im Sinne des LobbyG ist unmittelbare Rechtsberatung die Wahrnehmung oder Vertretung von Interessen einer Partei im Zusammenhang mit einem Verfahren vor Behörden oder Gerichten durch eine vertretungsbefugte Person. Umfasst sind alle Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen.

Nicht im Gesetz definiert wird jedoch der Umstand durch den Rechtsanwälte zu Lobbyisten, genau genommen zu Lobbying-Unternehmen werden. Was ist „mit-

telbare Rechtsberatung“? Dazu muss man die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu Rate ziehen.

Tritt ein Rechtsanwalt beispielsweise außerhalb eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens einem Funktionsträger im Interesse seines Mandanten gegenüber, um einen Entscheidungsprozess unmittelbar zu beeinflussen, übt er, wie in den Erläuterungen zum LobbyG festgehalten wird, „mittelbare Rechtsberatung“ aus und muss sich und den ihm erteilten Auftrag ins Register eintragen. Dies bedeutet wiederum dass sich der Rechtsanwalt für einen solchen Auftrag von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden lassen muss. Kann er die Entbindung nicht erreichen, muss er den Auftrag ablehnen.

Das steht jedoch im krassen Widerspruch zu den standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwalts. Denn die in § 9 Abs 2 RAO normierte Pflicht zur Verschwiegenheit ist eine Vorgabe, die eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Berufes darstellt.

Die Verschwiegenheitspflicht trifft den Rechtsanwalt bezüglich aller Angelegenheiten, die diesem aufgrund seiner beruflichen Eigenschaft bekannt oder anvertraut wurden. Diese Pflicht findet ihre Rechtfertigung unter anderem in dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Dem Mandanten muss die Möglichkeit gegeben werden mit seinem Rechtsanwalt offen kommunizieren zu können ohne sich durch diese Kommunikation rechtlichen oder ethischen Vorwürfen auszusetzen. Jeder Mandant muss darauf vertrauen können, dass er sich durch die Beziehung eines Rechtsanwaltes nicht behördlicher oder gerichtlicher Verfolgung aussetzt. Daher ist die Pflicht zur Ver-



Dieter Heine, Partner bei Prochaska Heine Havranek
www.phh.at

schwiegenheit ein zentrales Element der Beziehung zwischen Mandant und Rechtsanwalt.

Durch die Eintragungspflicht in das Lobbying-Register und die damit verbundene notwendige Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht für rechtsanwaltliche Tätigkeiten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Verfahren stehen bzw rein privatrechtlicher Natur sind, kommt es zu einer Aufweichung des fundamentalen Rechts des Mandanten, dass bei seinem Rechtsanwalt alle ihn betreffenden Informationen verschwiegen aufbewahrt sind. Damit wird ein wichtiges Gut – die Verschwiegenheitspflicht ist auch als Abwehrrecht der Bürger gegenüber staatlicher Willkür zu verstehen – ausgehöhlt. Was nicht ohnedies Teil eines öffentlichen Verfahrens ist, soll in Zukunft bekannt gemacht werden müssen. Die derzeit vorherrschende Intention nach immer stärkerer staatlicher Kontrolle, Beispiel dafür ist etwa auch die fragwürdige Vorratsdatenspeicherung, ist der Regierungsvorlage hier deutlich abzulesen. Ob damit der vermutete Anlass für das LobbyG, die unstatthafte Intervention, hintangehalten werden kann, ist zu bezweifeln. Das wäre wohl besser über ein strenges Korruptionsstrafrecht zu verwirklichen und nicht durch die Aushöhlung von Bürgerrechten.

RA Dieter Heine,
RAA Hanita Veljan

„Übt der Rechtsanwalt, wie in den Erläuterungen zum LobbyG festgehalten wird, „mittelbare Rechtsberatung“ aus, muss er sich und den ihm erteilten Auftrag ins Lobbying- und Interessenvertretungs-Register eintragen.“



10 Jahre Karikaturmuseum KREMS

10 Jahre Karikaturmuseum KREMS bedeuten: Rund 800.000 Besucher und Besucherinnen haben an 3.615 Öffnungstagen im Rahmen von 46 Ausstellungen 3.800 Werke von 280 Künstlern und Künstlerinnen gesehen, haben in 20 verschiedenen Ausstellungskatalogen geblättert und wurden vor dem Museum von 2 Deix-Figuren und 1 roten Nase begrüßt.

Das Karikaturmuseum KREMS kann auf eine einzigartige Erfolgsgeschichte zurückblicken. Am 29. September 2001 eröffnet und als originelle Bereicherung der Museumslandschaft gefeiert, hat sich das einzige Haus für Karikatur und Bildsatire in Österreich sehr schnell als internationales Ausstellungs- und Kompetenzzentrum etabliert. Die außergewöhnlich große Akzeptanz unter Gästen,

Künstlern und Künstlerinnen, Kennern der internationalen Zeichnerszene, Ausstellungsmachern, Förderern und Kritikern hat das Museum auch durch sein Engagement für eine verstärkte Positionierung der Karikatur und Bildsatire in der bildenden Kunst erlangt.

Das Karikaturmuseum KREMS bot in den vergangenen 10 Jahren viel beachtete Ausstellungsprojekte, Kooperationen mit internationalen Sammlungen und Museen, wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit aktuellen und historischen Themen und ermöglichte damit seinen Besuchern und Besucherinnen Begegnungen der besonderen Art.

Das Karikaturmuseum KREMS sieht es als Auftrag, diesen erfolgreichen Weg mit Humor und kritischem Blick auch in

Zukunft fortzusetzen. Einzigartige Projekte sind geplant, bedeutende Künstler und Künstlerinnen müssen noch gezeigt werden, viele Themengebiete der Karikatur, Bildsatire, kritischen Grafik, des Comic und Cartoon warten auf ihre Präsentation und Entdeckung im Karikaturmuseum KREMS.

Jubiläumsausstellungen

Zu sehen sind im Geburtsjahrgang im Karikaturmuseum KREMS natürlich ganz besondere Ausstellungen. Im IRO-NIMUS-Kabinett wird „Der wahre Kreisky. Karikaturen von IRONIMUS“ präsentiert. Zum 100. Geburtstag von Bruno Kreisky hat Gustav Peichl über 50 Karikaturen zu Bruno Kreisky ausgewählt, die noch bis 17. 01. 2012 zu sehen sind. Außerdem zeigt das Karikaturmuseum KREMS „MOFF. Haderers feines Schundheftl.“

„Gangster der Herzen.“ Dabei ist erstmals das Kult-Comic von Gerhard Haderer im musealen Kontext zu sehen. Darüber hinaus werden in der Ausstellung als Weltpremiere erstmals drei Ölgemälde von Gerhard Haderer mit MOFF-Protagonisten präsentiert, die einen künstlerischen Neubeginn in seinem Werk darstellen. Bis 06.03.2012.

Zum 10. Geburtstag des Hauses gibt es natürlich auch eine eigene Jubiläumsausstellung. Unter dem Titel „Auf ins Museum!“ wurden Zeichnerinnen und Zeichner gebeten ihr persönliches Meisterwerk auszuwählen und für die Schau zur Verfügung zu stellen. Ergänzt werden die rund 50 künstlerischen Positionen durch Werke aus der Sammlung des Landes Niederösterreich. Die Ausstellung läuft bis 04.03.2012.

Neben diesen drei Ausstellungen ist im Karikaturmuseum auch die Dauerpräsentation „Das ist Deix“ zu sehen.

Ausblick

Das Jahr 2012 steht im Karikaturmuseum KREMS ganz im Zeichen von Janosch. Die Ausstellung „Janosch. Tiger, Ente, Bär & Bär“ ist ab März 2012 zu sehen.

Karikaturmuseum KREMS
Steiner Landstraße 3a
3500 KREMS an der DONAU
T.: 02732/908020
F.: 02732/908011
office@karikaturmuseum.at
www.karikaturmuseum.at
www.facebook.com/
karikaturmuseum.krems



Jakob Kirchmayr, Zwei Künstler, 2011



Gerald Mayerhofer, Ohne Titel, 2011



MOFF. Haderers feines Schundheftl, 2011

Whistleblowing

in der Arbeitswelt

1. Whistleblowing

Als Whistleblowing wird im arbeitsrechtlichen Zusammenhang zunächst ein internes System zur Beseitigung von Missständen bezeichnet. Letzteres wird auch aufgrund internationaler Vorgaben (zB für börsennotierte Unternehmen) vermehrt in österreichischen Unternehmen, zB durch sog Ethikrichtlinien („codes of conduct“) etabliert. Dies ist aus arbeitsrechtlicher Sicht solange unproblematisch, als es sich um Daten handelt, die der Arbeitgeber im betrieblichen Zusammenhang auch tatsächlich verarbeiten darf und die Arbeitnehmer sich im Rahmen der Richtlinien (Weisungen) des Arbeitgebers vertragskonform verhalten.



Mit Whistleblowing bezeichnet man aber auch das Aufdecken von Missständen beim Arbeitgeber durch die eigenen Mitarbeiter (bzw den Betriebsrat). In diesem Fall kann das Geheimhaltungsinteresse des Arbeitgebers mit dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung sowie dem Interesse des Arbeitnehmers an einem ethisch einwandfreien Verhalten seines Unternehmens kollidieren. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit solche Verhaltensweisen zu arbeitsrechtlichen Sanktionen führen können.

2. Einzelfallbeispiele

Die österreichische Judikatur zum Thema Whistleblowing im Arbeitsverhältnis steht meist im Zusammenhang mit Entlassungen wegen Geheimnisverrats. Einige Beispiele zur Veranschaulichung:

Ein Arbeitnehmer, der die (angeblich) falsche Aufzeichnung von (angeblich nicht erbrachten) Arbeitsleistungen zur Weiterverrechnung an Kunden zur Strafanzeige brachte, wurde entlassen. Der OGH sah dies als nicht gerechtfertigt an, da Arbeitnehmer bei strafrechtswidrigen Umtrieben des Arbeitgebers prinzipiell keine Verschwiegenheitspflicht trifft.¹

Eine der wenigen Entscheidungen, die gegen die betroffene Arbeitnehmerin ausging, betraf eine Hilfskraft eines Rechtsanwalts, die dessen vorgebliche Steuerhinterziehung bei den Finanzbehörden angezeigt hatte.² In diesem Fall überzog nach Ansicht des OGH das Berufsgeheimnis der Rechtsanwältin, da nicht nur Daten des Rechtsanwalts, sondern auch von dessen Klienten offengelegt werden könnten. Der Arbeitnehmerin wurde daher mit einstweiliger Verfügung untersagt, die relevanten Daten weiterzugeben.

3. Wesentliche Kriterien nach der Judikatur

Die wesentlichen von der Rechtsprechung angewendeten Kriterien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Unlautere Geschäftspraktiken oder gesetzwidriges Verhalten zählen nicht zu den Umständen, an deren Geheimhaltung der Arbeitgeber ein objektiv berechtigtes Interesse hat.
- Der Arbeitnehmer darf demnach auch Strafanzeige gegen seinen Arbeitgeber erstatten, wenn kein gelinderes Mittel besteht, das strafrechtlich relevante Verhalten abzustellen.
- Wesentlich ist nach Ansicht des OGH auch die Motivlage des Arbeitnehmers: Dieser muss subjektiv davon überzeugt sein, dass das von ihm angezeigte Verhalten tatsächlich rechtswidrig ist, haltlose oder stark überzogene Darstellungen berechtigen hingegen zur Entlassung. Auch darf sein überwiegendes Motiv nicht darin liegen, sich selbst einen Vorteil zuzuwenden.³

Die österreichische Rechtsprechung steht auch im Einklang mit derjenigen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Dieser sprach in einer Entscheidung⁴ aus Juli 2011 aus, dass Beendigungen des Arbeitsverhältnisses aufgrund des Stellens einer Strafanzeige des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber wegen interner Missstände einen Eingriff in das Recht des Arbeitnehmers gemäß Art 10 EMRK darstellen können. Es sei zu berücksichtigen, ob die offengelegten Informationen von öffentlichem Interesse sind. Neben den negativen Folgen für die berufliche Laufbahn des einzelnen Arbeitnehmers ist auch eine mögliche abschreckende Wirkung auf andere Mitarbeiter des Unternehmens, somit ein möglicher gesamtgesellschaft-



Dr. Katharina Körber-Risak,
Rechtsanwaltsanwältin
bei Karasek Wietrzyk
Rechtsanwälte GmbH.
Sie berät nationale und
internationale Mandanten
im Arbeits-, Sozial- und
Handelsvertreterrecht
www.kwr.at

lich negativer Effekt zu berücksichtigen. Weiters ist relevant, ob der Arbeitnehmer den Sachverhalt bereits zuvor in Hinweisen an den Arbeitgeber offengelegt hat und weitere innerbetriebliche Beschwerden wirkungslos gewesen wären. Ferner ist zugunsten des Arbeitnehmers zu werten, wenn er nicht wesentlich oder leichtfertig falsche Angaben gemacht hat.

4. Konsequenzen

Vor dem Hintergrund der zitierten Judikatur ist es jedenfalls für Arbeitgeber empfehlenswert, interne Maßnahmen zur Beseitigung von Missständen (Compliance-Systeme) zu etablieren und für deren Wirksamkeit zu sorgen. In diesem Fall sind Arbeitnehmer nach der Rsp gehalten, diese internen Mechanismen auszunutzen und dürfen erst nach außen treten, wenn der interne Mechanismus keine Abhilfe verspricht.

¹ OGH 14.6.2000, 9 Ob A 118/00v, DRdA 2001/23 (Kallab).

² OGH 16. 10. 1996, 9 Ob A 2165/96i, infas 1997, A 47.

³ So insb LG für ZRS Graz 23.1958, Arb 6.771.

⁴ EGMR 21.7.2011, 28274/08 (Heinisch ./, Deutschland).

„Blickwinkel – Erfahrungen eines Lebens“

„Man muss die eigene Position kennen, um anderen offen zu begegnen und eine Kultur des Vertrauens zu leben“. Zimmermann nennt das „in Menschen lesen können“. Der Unternehmer zeigt viele Facetten – Rebell, Manager, Interessenvertreter, Musiker, Tourengänger, Vater und Großvater. Aber: er spielt keine Rollen. Zimmermann bleibt Vorarlberger, Unternehmer und Optimist.

- Ideales Buch für jeden Entscheidungsträger
- Ein Wirtschaftsbuch nicht aus der Theorie sondern aus der Praxis
- Einer der aus eigenem Erleben weiß was er schreibt



Peter Bichler
Blickwinkel
www.kral-verlag.at
Format: 21,5 x 14,5
Seiten: 170
EUR 24,90
ISBN: 978-3-99024-046-5

„Die Freimaurer“

Was bedeutet Freimaurerei heute? Um kaum einen Geheimbund ranken sich mehr Verschwörungstheorien als um die Freimaurer. Sie spielten eine wichtige Rolle in der Französischen Revolution, wurden Wegbereiter der amerikanischen Verfassung und im Dritten Reich verfolgt. Viele berühmte wie einflussreiche Männer der Welt zieren die Ahnentafeln.

Wie sieht es aber heute ganz aktuell um die Freimaurerei in Österreich aus? Welche neuen Aufgaben haben sich die rund 3000 österreichischen Brüder im 21. Jh gesetzt? Wie und warum wird man eigentlich Freimaurer? Welches Verhältnis hat die Freimaurerei zur Religion? Wie steht man zur Globalisierung, zu Turbokapitalismus und wachsender Intoleranz? Warum ist die Loge die ideale Gemeinschaftsform? Was sind die „Hochgradsysteme“? Und: Welche Rolle spielt die österreichische Freimaurerei in den Reformländern? Ein spannender Einblick in eine geheimnisvolle Welt von Ritualen und Symbolen von Dr. Michael Kraus. Er ist seit 2002 Großmeister der Großloge von Österreich.



Michael Kraus (HG)
Die Freimaurer
Seiten 208, mit zahlreichen farbigen
Abbildungen
Format 15 x 21,5, gebunden mit
Schutzumschlag
EUR 22,90
ISBN 978-3-7110-0001-9

„Grundlagen und Grenzen freier Honorarvereinbarungen“

Die wissenschaftliche Abhandlung untersucht ausführlich das Instrument der Honorarvereinbarung von Rechtsanwälten und deren Mandanten außerhalb des bestehenden Systems der Leistungsverrechnung nach Tarif und veranschaulicht die Abgrenzung dieses Instituts zu anderen Formen der Honorargrundlage. Ausführlich dargestellt werden die verschiedenen Formen der Erfolgshonorarvereinbarung und deren Schranken. Es ist für den Rechtsanwalt das Nachschlagewerk hinsichtlich der Chancen aufgrund freier Honorarvereinbarungen für die Anwaltspraxis und bietet Ideen zur Vorgangsweise.



Pilshofer
**Grundlagen und Grenzen
freier Honorarvereinbarungen
im Anwaltsberuf**
MANZ 2011. XXVI,
344 Seiten. Br.
EUR 64,00
ISBN 978-3-214-00880-2

„Justiz – die stille Gewalt“

Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyser. Das Buch behandelt ein zentrales Thema der Rechtssoziologie: die Justiz. Die dritte Gewalt im Staate arbeitet ja zurückgezogen und still; sie war bislang für Sozialwissenschaftler nur schwer zugänglich. Der Verfasser konnte die Entscheidungsabläufe ausführlich beobachten. So ist sein Bericht die erste umfassende empirische Analyse der richterlichen Urteilsfindung. Die Entscheidungsstrukturen einer wichtigen politischen Institution werden hier bloßgelegt.

Umschlagtext zur Erstausgabe, 1972

„Lautmann war ein Jahr lang als Gerichtsassessor tätig, allein um Mentalitäten und Milieu, und ihre Auswirkungen auf den Richterspruch, zu ermitteln. Seine zwar subjektive, trotzdem optimale Methode: die verdeckte teilnehmende Beobachtung. Sein Buch ist reich an Tatsachenmaterial, spannend zu lesen und noch immer aktuell.“

Wolfgang Gast, 2006: Juristische Rhetorik, 4. Auflage

Der Autor Rüdiger Lautmann, Dr.phil. Dr.jur., war von 1971 bis 2010 als Professor für Allgemeine Soziologie und Rechtssoziologie an der Universität Bremen tätig.



Rüdiger Lautmann
Justiz - die stille Gewalt
Wiesbaden: VS Verlag
www.vs-verlag.de
für Sozialwissenschaften 2011.
243 Seiten. Broschur.
EUR 29,95
ISBN 978-3-531-18167-7

Entachers Sieg. Dass der wiedereingesetzte Generalstabschef beim Gewerkschaftskongress der Beamten frenetischen Applaus bekam, zeigt, wo hierzulande der Hammer hängt. Sicher nicht bei den Ministern, meint auch Andreas Koller in den „Salzburger Nachrichten“ (14.11.11):

„In Österreich ist es keineswegs der Minister, der darüber befinden kann, welche Spitzenbeamten seine politischen Anweisungen vollstrecken. Viel gewichtiger als das Wort des Ministers sind Beamtendienstrecht, Pragmatisierung und – im Falle Darabos – eine weitgehend anonyme Disziplinarkommission im Bundeskanzleramt. Dort, und nicht etwa beim Minister, liegt die wahre Macht. Diese Erkenntnis sollte auch jenen zu denken geben, die sich über des Ministers Blame

die Hände reiben. Denn es ist der Minister, und nicht der Beamte, der jederzeit vom Parlament gefeuert werden kann. Es ist der Minister, und nicht der Beamte, dessen Handeln demokratisch legitimiert ist. Es ist der Minister, und nicht der Beamte, der sich auf den Wählerauftrag stützen kann. Anderswo dürfen sich Politiker ihre Spitzenbeamten aussuchen, ebenso wie sich ein Vorstandsdirektor seine Assistenten und Abteilungsleiter aussuchen darf. In Österreichs

Politik ist es umgekehrt, da sitzen die leitenden Beamten fest im Sattel und sehen den Ministern beim Kommen und Gehen zu.... Und so gibt es in Österreich grosso modo zwei Arten von Ministern. Die einen, die wacker gegen ihre Beamten Politik machen und dabei glorios (oder kläglich) scheitern. Caspar Einem, der als Innenminister im Dauerclinch mit seinen Spitzenbürokraten war, ist ein solches Beispiel. Ein anderes Beispiel ist die freiheitliche Kurzzeit-Verkehrsminis-

terin Monika Forstinger, die ihre Beamten gnadenlos ausrutschen ließen. Oder eben Norbert Darabos. Und dann gibt es die anderen Minister, die brav das tun, was ihnen ihre Beamten vorschreiben. Man denke etwa an die gegenwärtige Justizministerin sowie an die Innenminister seit Caspar Einem. Auch kein Idealzustand. Man ehre Österreichs Beamte – aber man mache ihnen von Zeit zu Zeit klar, dass sie Vollzieher sind. Und nicht heimliche Minister.“

Markt und Moral. In der „ZEIT“ (45/2011) deutet der emeritierte englische Wirtschaftsprofessor Colin Crouch an, wo er nach dem Sieg der neoliberalen Ideen die neuen Gegner des Kapitalismus sieht:

„Der Umstand, dass das neoliberale Denken über das Modell des intervenierenden Staates gesiegt hat, rückt die Unternehmen in den Mittelpunkt der Kontroverse. Die Wirtschaftselite findet immer weniger Gehör mit der Behauptung, ihre Aufgabe bestehe lediglich darin, möglichst hohe Gewinne einzufahren – und wer das ändern wolle, der müsse sich an die Politik und den Staat wenden. Darin steckt eine abgründige Ironie.

Denn war es nicht ausgerechnet der Neoliberalismus, der uns gelehrt hat, dass Staaten ineffizient sind und wir uns deshalb auf die Unternehmen verlassen sollten? Der Kapitalismus an sich wird nicht so sehr ‚böse‘, sondern immer amoralischer. Sowohl die Globalisierung wie auch die Vormachtstellung des Modells des maximalen Aktionärsnutzens reißt Firmen aus jenen sozialen Zusammenhängen heraus, die ihnen frü-

her ethische Beschränkungen auferlegt hatten. Mit anderen Worten: Weil die wachsende Amoralität des Kapitalismus eine Vielzahl ethischer Werte verletzt, wird die Konfrontation zwischen den Unternehmen und ihren Kritikern immer heftiger. In der Vergangenheit wäre dieser Streit in der politischen Arena ausgetragen worden, und die Debatte hätte nicht direkt auf einzelne Firmen gezielt. Doch gerade weil der

Neoliberalismus triumphiert und den Staat geschwächt hat, sind die Unternehmen den Konflikten heute viel unmittelbarer ausgesetzt als noch vor wenigen Jahren. Auch die Anti-Wall-Street-Bewegung hätte ihren Protest in früheren Zeiten an die Regierung gerichtet. Heute richtet sich dieser Protest direkt gegen die Banken. Das ist ein Zeichen für die politische Reife einer neuen Generation.“

Italien „neu“. In der „FAZ“ (online, 15.11.11.) macht sich Günther Nonnenmacher Gedanken darüber, was nach Berlusconi Rücktritt auf Italien und Europa zukommt:

„In Wahrheit bedürfte Italien einer Grunderneuerung seines politischen Systems, und das betrifft nicht nur die politische Klasse im engeren Sinn, es umfasst auch die seit Jahrzehnten eingeschliffenen Verhaltensweisen der Italiener. Das Land hat es nie geschafft, die Traditionen der Klientelgesellschaft abzustreifen, in der eine Hand die andere wäscht...“

Eine Folge dieses Klientelismus ist die Aufblähung der Verwaltung, in aller Regel gekoppelt mit einer massiven Begünstigung der Staatsdiener... Europäische Währungsunion und Staatsverschuldung haben diese Missstände, die im übrigen – bei allen sonstigen Unterschieden, vor allem was die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angeht – mit den

griechischen vergleichbar sind, schonungslos aufgedeckt... Die fast verächtliche Behandlung des italienischen Regierungschefs durch Präsident Sarkozy und Kanzlerin Merkel war vielleicht der Tropfen, der Berlusconi Maß voll gemacht hat. So richtig das in der Sache gewesen sein mag, es wird den Verkehr unter den europäi-

schen Regierungen, womöglich sogar das Verhältnis zwischen den europäischen Völkern, nicht leichter machen. Denn auch wenn viele Italiener Berlusconi los werden wollten, den nationalen Stolz wollen sie behalten. Mario Monti sollte im gesamteuropäischen Interesse dabei unterstützt werden, ihnen diesen Stolz wieder zu geben.“

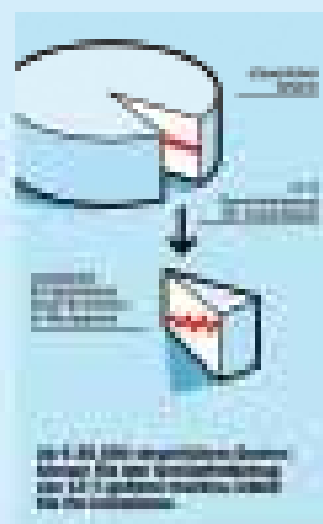
Gewinne investieren und doppelt profitieren

Als Freiberufler profitieren Sie vom KMU-Förderungsgesetz, das einen Teil Ihres Unternehmensgewinns steuerfrei stellt – sofern Sie ihn entsprechend investieren.

Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen zu, die betriebliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit sowie Gewerbebetrieb haben. Generell ausgenommen sind außerbetriebliche Einkünfte, wie etwa Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Wie hoch ist der Freibetrag?

Der Gewinnfreibetrag wurde auf 32 % der Bemessungsgrundlage (d. h. Ihres Gewinns) angehoben und ist mit 300.000 Euro pro Veranlagungsjahr begrenzt. Bitte beachten Sie, dass es einen Grundfreibetrag gibt.



Welche Investitionen sind steuerrelevant?

Liegt Ihr Gewinn über dem Grundfreibetrag von 30.000 Euro, so können Sie den Gewinnfreibetrag nur dann geltend machen, wenn Sie bestimmte Investitionen tätigen – entweder in bestimmte geförderte Wirtschaftsgüter (mindestens vier Jahre Nutzungsdauer) oder in begünstigte Wertpapiere. Welche Wertpapiere geeignet sind, zeigt Ihnen gern Ihr Kundenbetreuer in einer Giro-Filiale oder Sparkasse in Ihrer Nähe.

Das ist eine Richtlinie, die Regeln sind verbindlich. Bitte beachten Sie die Verfügbarkeit Wertpapiere für Ihren Anlagehorizont und Ihre Steuerlasten.